

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. November 1955

59. Stück

**221.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

### 221.

Nachdem das am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

### Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef  
Dr. J. Stangelberger  
und den Ministerialrat  
Dr. O. Watzke

des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

den Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen  
W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Durch dieses Abkommen soll vermieden werden, daß Personen, die in einem der beiden oder in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz

haben, doppelt zu Steuern herangezogen werden, die nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten unmittelbar vom Einkommen oder vom Vermögen oder als Gewerbesteuern oder Grundsteuern für die Vertragsstaaten, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände (auch in Form von Zuschlägen) erhoben werden.

(2) Eine natürliche Person hat einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in dem Vertragsstaat, in dem sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wenn sie in keinem der Vertragsstaaten einen Wohnsitz hat, gilt als Wohnsitz der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

(3) Bei einer juristischen Person gilt als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens der Ort ihrer Geschäftsleitung oder, wenn sie in keinem der Vertragsstaaten den Ort ihrer Geschäftsleitung hat, der Ort ihres Sitzes.

#### Artikel 2

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Körperschaftsteuer,
- c) die Abgabe Notopfer Berlin,
- d) die Vermögensteuer,
- e) die Gewerbesteuer,
- f) die Grundsteuer;

## 2. in der Republik Österreich:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Körperschaftsteuer,
- c) die Vermögensteuer,
- d) die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs,
- e) die Aufsichtsratsabgabe,
- f) die Gewerbesteuer,
- g) die Grundsteuer.

(2) Das Abkommen ist auf jede andere ihrem Wesen nach gleiche oder ähnliche Steuer anzuwenden, die nach seiner Unterzeichnung von einem der Vertragsstaaten eingeführt wird.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden sich gegenseitig über die Einführung neuer Steuern, über wesentliche Änderungen oder die Aufhebung bestehender Steuern, die von diesem Abkommen betroffen werden, unterrichten.

## Artikel 3

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Zubehörs), das in dem anderen Staate liegt, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Absatz 1 gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Vermögens (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe) erzielten Einkünfte, insbesondere aus festen oder veränderlichen Vergütungen für die Ausbeutung von Grund und Boden sowie für Einkünfte, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erzielt werden.

(3) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus Forderungen, die durch Pfandrecht an einem in dem anderen Staate liegenden Grundstück gesichert sind, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(4) Zum unbeweglichen Vermögen gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

## Artikel 4

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten als Unternehmer oder Mitunternehmer Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen, dessen Wirkung sich auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte nur insoweit, als sie auf eine dort befindliche Betriebsstätte des Unternehmens entfallen.

(2) Dabei sollen der Betriebsstätte diejenigen Einkünfte zugewiesen werden, die sie als selbst-

ständiges Unternehmen durch eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter denselben oder ähnlichen Bedingungen und ohne jede Abhängigkeit von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, erzielt hätte.

(3) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des gewerblichen Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(4) Absatz 1 gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des gewerblichen Unternehmens erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes im ganzen, eines Anteiles am Unternehmen, eines Teiles des Betriebes oder eines Gegenstandes, der im Betriebe benutzt wird.

## Artikel 5

(1) Wenn ein Unternehmen in einem der Vertragsstaaten vermöge seiner Beteiligung an der Geschäftsführung oder am finanziellen Aufbau eines Unternehmens in dem anderen Staate mit diesem Unternehmen wirtschaftliche oder finanzielle Bedingungen vereinbart oder ihm solche auferlegt, die von denjenigen abweichen, die mit einem unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der beiden Unternehmen üblicherweise erzielt hätte, aber wegen dieser Bedingungen nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß im Verhältnis zweier Unternehmen, an deren Geschäftsführung oder Vermögen dieselbe Person unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## Artikel 6

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt oder der Luftfahrt, das den Ort der Geschäftsleitung in einem der Vertragsstaaten hat, so steht das Besteuerungsrecht für die unmittelbar mit dem Betrieb der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt oder der Luftfahrt zusammenhängenden Einkünfte nur dem Staate des Ortes der Geschäftsleitung zu, auch wenn sich in dem anderen Staat eine Betriebsstätte des Unternehmens befindet.

(2) Entsprechendes gilt für Eisenbahnunternehmen eines der beiden Staaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnen. In dem anderen Staate gelegene Eisenbahnanschlussstrecken, die die tarifmäßige Länge von je 15 Kilometern überschreiten, sind jedoch ausgenommen.

## Artikel 7

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Einkünfte aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die den Ort der Geschäftsleitung in dem anderen Staat hat, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).

## Artikel 8

(1) Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die in dem anderen Staat ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören insbesondere die Einkünfte aus freien Berufen.

(2) Die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Staate liegt nur dann vor, wenn der freiberuflich Tätige seine Tätigkeit unter Benutzung einer ihm dort regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für eine freiberuflich ausgeübte künstlerische, vortragende, sportliche oder artistische Tätigkeit.

(3) Artikel 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten als Aufsichtsratsmitglied, als nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats oder ähnlicher Organe Vergütungen von einem Unternehmen, das den Ort der Geschäftsleitung in dem anderen Staat hat, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Vergütungen.

## Artikel 9

(1) Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die in dem anderen Staat ausgeübt wird, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte, soweit nicht Artikel 10 etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die natürliche Person

1. sich nur vorübergehend, zusammen nicht mehr als 183 Tage im Lauf eines Kalenderjahres, in dem anderen Staat aufhält und

2. für ihre Tätigkeit von einem Arbeitgeber entlohnt wird, der seinen Wohnsitz in dem gleichen Staate wie die natürliche Person hat, und

3. ihre Tätigkeit nicht im Rahmen einer in dem anderen Staate befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers ausübt.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die natürliche Person

1. in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort hat und

2. täglich von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Grenzgänger).

(4) Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen, die von anderen als den in Artikel 10 bezeichneten Personen gewährt werden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

## Artikel 10

(1) Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und ähnlichen Vergütungen oder aus Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen, die der andere Staat oder Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts des anderen Staates für eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewähren, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Das gleiche gilt für Bezüge, die gezahlt werden

1. aus der gesetzlichen Sozialversicherung;

2. auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen;

3. auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an politisch Verfolgte.

## Artikel 11

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, so hat unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Soweit in dem anderen Vertragstaate die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Absatz 1 nicht berührt. Die Steuer, die im Abzugsweg von Zinsen für Obligationen mit Ausnahme solcher für Wandelanleihen und Gewinnobligationen erhoben wird, ist auf Antrag zu erstatten.

(3) Soweit die von dem anderen Staat im Abzugsweg erhobene Steuer nicht nach Absatz 2 zu erstatten ist und soweit die Einkünfte nach

www  
Besucht!

Absatz 1 auch im Wohnsitzstaate besteuert werden, ist die im Abzugsweg erhobene Steuer auf Antrag des Gläubigers vom Wohnsitzstaat auf seine Steuer für diese Einkünfte anzurechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).

#### Artikel 12

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Lizenzgebühren und anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Herstellungsverfahren, Warenzeichen oder ähnlichen Rechten (außer Rechten, die die Ausbeutung von Grund und Boden betreffen), so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Soweit jedoch derartige Vergütungen mißbräuchlich vereinbart worden sind, bleibt das Besteuerungsrecht des anderen Staates unberührt.

(2) Wie Lizenzgebühren werden Mietgebühren und ähnliche Vergütungen für die Überlassung kinematographischer Filme oder für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen behandelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).

#### Artikel 13

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte, für die in den vorhergehenden Artikeln keine Regelung getroffen ist, so hat dieser Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Studenten, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre, die sich in einem der Vertragsstaaten nur zu Studien- oder Ausbildungszwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von Personen des anderen Staates in Form von Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgeldern empfangen, nicht besteuert.

#### Artikel 14

(1) Das Besteuerungsrecht für Vermögen einer Person, soweit es aus

- a) unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Zubehörs),
- b) durch Pfandrecht an einem Grundstück gesicherten Forderungen,

c) gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt sowie der Eisenbahnunternehmen,

d) Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient,

in einem der Vertragsstaaten besteht, hat der Staat, der das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen hat.

(2) Das Besteuerungsrecht für anderes Vermögen einer Person hat der Vertragsstaat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat.

#### Artikel 15

(1) Der Wohnsitzstaat hat kein Besteuerungsrecht, wenn es in den vorhergehenden Artikeln dem anderen Vertragsstaate zugewiesen worden ist.

(2) Wenn der Wohnsitzstaat nach den vorhergehenden Artikeln das Besteuerungsrecht hat, so darf der andere Vertragsstaat kein Besteuerungsrecht ausüben. Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Absatz 1 schließt nicht aus, daß der Wohnsitzstaat die Steuern von den ihm zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögensteilen nach dem Satz erheben kann, der dem Gesamteinkommen oder dem Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person entspricht.

#### Artikel 16

Wenn eine Person in jedem der Vertragsstaaten einen Wohnsitz hat, so ist, soweit sich das Besteuerungsrecht nach dem Wohnsitz richtet, der Wohnsitz maßgebend, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Wenn dies nicht festzustellen ist, werden die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten sich nach Artikel 21 verständigen.

#### Artikel 17

(1) Für die diplomatischen, konsularischen und besonderen Vertreter jedes der Vertragsstaaten gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Die Vertreter werden, sofern sie Berufsbeamte sind, im Empfangstaate zu Steuern im Sinne dieses Abkommens nur herangezogen, soweit es sich um die in den Artikeln 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Einkünfte und das in Artikel 14 Abs. 1 aufgeführte Vermögen handelt oder soweit die Steuer im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird. Das gleiche gilt für die diesen Vertretern zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden natürlichen Personen.

(2) Absatz 1 gilt nur, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaates sind

und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Empfangstaate keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere, nicht nur gelegentliche gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(3) Für Wahlkonsuln (Honorarkonsuln) gelten die Absätze 1 und 2 nicht. Wahlkonsuln (Honorarkonsuln), die nur die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, werden mit ihren dienstlichen Bezügen, die sie als Entgelt für ihre Tätigkeit als Konsuln genießen, im Empfangstaate zu Steuern vom Einkommen nicht herangezogen.

(4) Soweit nach diesem Artikel Einkünfte und Vermögen im Empfangstaate nicht besteuert werden, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaate vorbehalten.

#### Artikel 18

Artikel 17 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die im Dienste der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen oder im Grenzpolizeidienst eines der beiden Staaten stehenden Personen, die bei einer in dem anderen Staate befindlichen Dienststelle ihrer Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaates sind.

#### Artikel 19

(1) Weist eine Person nach, daß Maßnahmen der Finanzbehörden der Vertragsstaaten für sie die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann sie sich, unbeschadet eines innerstaatlichen Rechtsmittels, an die oberste Finanzbehörde des Vertragsstaates wenden, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

(2) Werden die Einwendungen für begründet erachtet, so soll die nach Absatz 1 zuständige oberste Finanzbehörde versuchen, sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen Staates zu verständigen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

#### Artikel 20

Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden sich die Mitteilungen machen, die nach den Steuergesetzen der beiden Vertragsstaaten verlangt werden können und die erforderlich sind, um dieses Abkommen durchzuführen, insbesondere um Steuerverkürzungen zu verhindern. Der Inhalt dieser Mitteilungen ist geheim zu halten und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens mitwirken.

#### Artikel 21

(1) Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten, sowie zur Beseitigung von Härten auf Grund einer Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, und vor Erlaß von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten werden sich die obersten Finanzbehörden gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

#### Artikel 22

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 23

(1) Dieses Abkommen ist erstmalig auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Januar 1955 an erhoben werden.

(2) Für die Steuern, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1954 erhoben werden, sind der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 23. Mai 1922 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern sowie das Zusatzabkommen zu diesem Vertrag vom 11. September 1937 weiterhin anzuwenden.

#### Artikel 24

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt so lange in Geltung, als es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Wird mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt, so verliert das Abkommen mit dem 1. Januar des nächstfolgenden, andernfalls mit dem 1. Januar des zweitfolgenden Jahres seine Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger  
Dr. O. Watzke

Für die Bundesrepublik Deutschland  
W. Mersmann

### Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben, die einen integrierenden Teil des Abkommens selbst bildet:

#### Zu Artikel 1

1. Der Begriff „Person“ im Sinne dieses Abkommens umfaßt sowohl natürliche als auch juristische Personen. Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung wie eine juristische Person unterliegen, gelten im Sinne dieses Abkommens als juristische Personen.

2. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieses Abkommens hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

#### Zu Artikel 2

3. Die obersten Finanzbehörden im Sinne dieses Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Finanzen, in der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen.

4. Die obersten Finanzbehörden der beiden Vertragsstaaten werden sich ins Einvernehmen setzen, wenn Zweifel entstehen sollten, auf welche künftigen Steuern das Abkommen anzuwenden ist. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsstaaten, daß sich das Abkommen nicht auf einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs erstrecken soll.

#### Zu Artikel 3

5. Artikel 3 gilt auch für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Vertragsstaaten über Grundstücke unterliegen.

6. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsstaaten, daß unter Einkünften, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erzielt werden, auch Einkünfte aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und Spekulationsgewinne, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen anfallen, zu verstehen sind. Wiederkehrende Bezüge, die auf der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen beruhen, aber nur wegen der dabei eingehaltenen Rentenform steuerpflichtig sind, fallen nicht unter diese Vorschrift.

7. Absatz 3 gilt für Forderungen, die unmittelbar oder mittelbar durch Pfandrecht an einem

Grundstück gesichert sind. Zu solchen Forderungen gehören Obligationen auch dann nicht, wenn sie durch unbewegliches Vermögen gesichert sind. Als Pfandrechte gelten Hypotheken und andere Grundpfandrechte.

#### Zu Artikel 4

8. Betriebstätten sind Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabriken, Werkstätten, Lagerhäuser, Bergwerke, Steinbrüche oder andere Stätten der Ausbeutung von Grund und Boden, dauernde Verkaufsausstellungen; ferner Bauausführungen, Montagen und dergleichen, deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird, und andere ständige Geschäftseinrichtungen.

9. Unbeschadet der Vorschriften in Nummer 10 gelten nicht als Betriebstätten:

- a) die gelegentliche oder zeitlich beschränkte Benutzung bloßer Stapelgelegenheiten;
- b) das bloße Unterhalten eines Warenlagers, auch in einem Lagerhaus, zu Auslieferungszwecken, nicht aber zu Ausstellungszwecken;
- c) das bloße Unterhalten einer ständigen Geschäftseinrichtung ausschließlich für den Einkauf von Gütern und Waren.

10. Ständige Vertretungen werden als Betriebstätten behandelt, wenn

- a) ein Vertreter oder Angestellter eine allgemeine Vollmacht zu Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen für ein Unternehmen besitzt und diese Vollmacht gewöhnlich in dem anderen Staat auch ausübt, oder
- b) ein Vertreter oder Angestellter über ein Warenlager verfügt, von dem er regelmäßig Bestellungen für das Unternehmen ausführt, oder
- c) ein Kommissionär, Makler oder ein anderer unabhängiger Vertreter über den Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit hinaus in einem der Vertragsstaaten Geschäftsbeziehungen für ein Unternehmen des anderen Staates unterhält.

11. Die Tatsache, daß eine Gesellschaft mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Tochtergesellschaft besitzt, die in dem anderen Staat ihren Wohnsitz hat oder dort Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die Tochtergesellschaft nicht zur Betriebstätte ihrer Muttergesellschaft.

12. Bei der Festsetzung der aus der Tätigkeit einer Betriebstätte erzielten Einkünfte nach Artikel 4 Abs. 2 ist grundsätzlich von der Bilanz der Betriebstätte auszugehen. Dabei sollen alle der Betriebstätte zurechenbaren Ausgaben einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten des Unternehmens be-

rücksichtigt, jedoch künstliche Gewinnverlagerungen ausgeschlossen werden.

13. In besonders gelagerten Fällen kann bei der Zuweisung der Einkünfte nach Artikel 4 Abs. 2 eine Aufteilung des Gesamtgewinnes des Unternehmens vorgenommen werden; bei Versicherungsunternehmen ist in solchen Fällen als Maßstab das Verhältnis der Rohprämieinnahmen der Betriebsstätte zu den gesamten Rohprämieinnahmen des Unternehmens zugrunde zu legen. Die Finanzbehörden der Vertragsstaaten sollen sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt gegenseitig verständigen, wenn dies für die Zuweisung der Einkünfte im einzelnen Fall erforderlich ist.

14. Das Besteuerungsrecht für die von der Lohnsumme erhobene Gewerbesteuer steht dem Staate zu, der zur Erhebung der Gewerbesteuer vom Ertrag berechtigt ist.

#### Zu den Artikeln 4, 6 und 11

15. Wie ein Unternehmer wird ein stiller Gesellschafter behandelt, wenn mit seiner Einlage eine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter als Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen (Artikel 11) behandelt.

16. Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren sowie aus Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden nicht als Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen, sondern als Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen (Artikel 11) behandelt.

#### Zu Artikel 6

17. Artikel 6 gilt auch, wenn der Betrieb mit gecharterten Fahrzeugen durchgeführt wird. Er gilt ebenfalls für Agenturen, soweit die Tätigkeit der Agentur unmittelbar mit dem Betrieb oder dem Zubringerdienst zusammenhängt.

18. Artikel 6 gilt auch für Beteiligungen von Luftfahrtunternehmen an einem Pool oder an einer Betriebsgemeinschaft.

#### Zu Artikel 7

19. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

#### Zu Artikel 8

20. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Dentisten, der Landmesser,

der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

21. Absatz 4 gilt nur für Vergütungen, die für eine beaufsichtigende Tätigkeit gewährt werden. Vergütungen für eine andere Tätigkeit sind nach Artikel 9 oder Artikel 10 zu behandeln.

#### Zu Artikel 9

22. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten: Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder sonstige Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der im privaten Dienst beschäftigten natürlichen Personen, die von anderen als den in Artikel 10 bezeichneten Personen gewährt werden.

23. Ist der Arbeitgeber eine Personengesellschaft, so gilt als Wohnsitz im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Ort der Geschäftsleitung.

24. Als Nähe der Grenze gilt die Lage in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze.

25. Artikel 9 Abs. 1 gilt nicht für Studenten, die gegen Entgelt bei einem Unternehmen in dem anderen Staate nicht mehr als 183 Tage im Lauf eines Kalenderjahres beschäftigt werden, um die notwendige praktische Ausbildung zu erhalten.

#### Zu Artikel 10

26. Bezüge im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 Ziff. 3 sind:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
- b) in der Republik Österreich die den Opfern des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften geleisteten Renten und Entschädigungen für entstandene Haft und Gerichtskosten sowie Entschädigungen, die wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst gewährt werden.

#### Zu Artikel 11

27. Für den Nachweis der von dem anderen Staat im Abzugsweg erhobenen Steuer genügt die Vorlage einer Abrechnung der Stelle, die die Kapitalerträge ausgezahlt hat.

#### Zu Artikel 17

28. Artikel 17 berührt nicht den Anspruch auf etwaige weitergehende Befreiungen, die nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder besonderen Vereinbarungen den diplomatischen oder konsularischen Beamten zustehen. Soweit auf

Grund solcher weitergehenden Befreiungen Einkünfte und Vermögen im Empfangstaate nicht besteuert werden, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaate vorbehalten.

**Zu Artikel 23**

29. Unter Artikel 23 Abs. 2 fallen auch einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs.

**GESCHEHEN** in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

**Dr. J. Stangelberger**

**Dr. O. Watzke**

Für die Bundesrepublik Deutschland

**W. Mersmann**

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 19. April 1955.

Der Bundespräsident:

**Körner**

Der Bundeskanzler:

**Raab**

Der Bundesminister für Finanzen:

**Kamitz**

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

**Figl**

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 7. September 1955 stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 24 am 7. September 1955 in Kraft getreten.

**Raab**

Nachdem das am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik  
Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der  
Erbschaftsteuern**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:  
den Sektionschef  
**Dr. J. Stangelberger**  
und den Ministerialrat  
**Dr. O. Watzke**  
des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
den Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen  
W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Durch dieses Abkommen soll vermieden werden, daß Nachlaßvermögen von Erblassern, die zur Zeit ihres Todes in einem der beiden oder in beiden Vertragstaaten ihren Wohnsitz hatten, in beiden Staaten zur Erbschaftsteuer herangezogen wird.

(2) Eine natürliche Person hat einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in dem Vertragstaat, in dem sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wenn sie in keinem der Vertragstaaten einen Wohnsitz hat, gilt als Wohnsitz der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

#### Artikel 2

(1) Erbschaftsteuern im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland: die Erbschaftsteuer, soweit ihr Erwerb von Todes wegen oder Zweckzuwendungen von Todes wegen unterliegen;

2. in der Republik Österreich: die Erbschaftsteuer, soweit ihr Erwerb von Todes wegen oder Zweckzuwendungen von Todes wegen unterliegen.

(2) Das Abkommen ist auf jede andere ihrem Wesen nach gleiche oder ähnliche Steuer (auch Nachlaßsteuer) anzuwenden, die nach seiner Unterzeichnung von einem der Vertragstaaten eingeführt wird.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Vertragstaaten werden sich gegenseitig über die Einführung neuer Steuern, über wesentliche Änderungen oder die Aufhebung bestehender Steuern, die von diesem Abkommen betroffen werden, unterrichten.

#### Artikel 3

(1) Unbewegliches Nachlaßvermögen (einschließlich des Zubehörs), das in einem der Vertragstaaten liegt, wird nur in diesem Staate besteuert.

(2) Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen, das in einem der Vertragstaaten liegt, sowie Rechte, die durch Pfandrecht an einem

solchen Vermögen gesichert sind oder die auf ihm lasten, werden nur in diesem Staate besteuert.

(3) Zum unbeweglichen Vermögen gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

#### Artikel 4

Für Nachlaßvermögen, das in einem der Vertragstaaten dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens dient, gilt folgendes:

1. Hat das Unternehmen eine Betriebsstätte nur in einem der Vertragstaaten, so wird dieses Vermögen nur in diesem Staate besteuert.

2. Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Vertragstaaten, so wird das Vermögen in jedem der beiden Staaten insoweit besteuert, als es der in diesem Staate liegenden Betriebsstätte dient.

#### Artikel 5

Für Nachlaßvermögen, das nicht nach Artikel 3 oder Artikel 4 zu behandeln ist, gilt folgendes:

1. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes nur in einem der Vertragstaaten seinen Wohnsitz, so wird dieses Nachlaßvermögen nur in diesem Staate besteuert.

2. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes in beiden Vertragstaaten einen Wohnsitz, so wird das Nachlaßvermögen nur in dem Staate besteuert, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Erblassers bestanden (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Wenn dies nicht festzustellen ist, werden die obersten Finanzbehörden der Vertragstaaten sich nach Artikel 10 verständigen.

#### Artikel 6

(1) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in Artikel 3 oder Artikel 4 bezeichneten Nachlaßvermögen stehen oder auf ihm sichergestellt sind, werden auf dieses Vermögen angerechnet. Sonstige Schulden werden auf das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen angerechnet.

(2) Wenn Nachlaßvermögen der in Artikel 3 oder Artikel 4 bezeichneten Art in beiden Vertragstaaten zu versteuern ist, so sind Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in dem einen Staate zu versteuernden Vermögen dieser Art stehen oder auf ihm sichergestellt sind, zunächst auf dieses Vermögen anzurechnen. Ein nicht gedeckter Rest wird auf das übrige in diesem Staate zu versteuernde Nachlaßvermögen angerechnet. Wenn in diesem Staate kein anderes Nachlaßvermögen zu versteuern ist, oder wenn sich bei der Anrechnung wieder eine Überschul-

derung ergibt, dann sind die restlichen Schulden auf das Nachlaßvermögen in dem anderen Staat anzurechnen.

(3) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn sich nach Absatz 1 Satz 2 in einem der Vertragsstaaten eine Überschuldung ergibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jeder Staat die Steuer von dem ihm zur Besteuerung überlassenen Teil des Nachlaßvermögens oder Erwerbs nach dem Satz erheben kann, der dem Wert des gesamten Nachlasses oder des gesamten Erwerbs entspricht.

#### Artikel 8

(1) Weist eine Person nach, daß Maßnahmen der Finanzbehörden der Vertragsstaaten für sie die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann sie sich, unbeschadet eines innerstaatlichen Rechtsmittels, an die oberste Finanzbehörde des Vertragsstaates wenden, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

(2) Werden die Einwendungen für begründet erachtet, so soll die nach Absatz 1 zuständige oberste Finanzbehörde versuchen, sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen Staates zu verständigen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

#### Artikel 9

Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden sich die Mitteilungen machen, die nach den Steuergesetzen der beiden Vertragsstaaten verlangt werden können und die erforderlich sind, um dieses Abkommen durchzuführen, insbesondere um Steuerverkürzungen zu verhindern. Der Inhalt dieser Mitteilungen ist geheim zu halten und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens mitwirken.

#### Artikel 10

(1) Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten, sowie zur Beseitigung von Härten auf Grund einer Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, und vor Erlass von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten

werden sich die obersten Finanzbehörden gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach diesem Zeitpunkt verstorben ist, anzuwenden. Auf Fälle, in denen der Erblasser bis zu diesem Zeitpunkt verstorben ist, ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 28. Mai 1922 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen weiterhin anzuwenden.

(2) Dieses Abkommen soll so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Wird mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt, so verliert das Abkommen mit dem 1. Januar des nächstfolgenden, andernfalls mit dem 1. Januar des zweitfolgenden Jahres seine Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger

Dr. O. Watzke

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann

#### Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben, die einen integrierenden Teil des Abkommens selbst bildet:

**Zu Artikel 1**

1. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieses Abkommens hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

**Zu Artikel 2**

2. Die obersten Finanzbehörden im Sinne dieses Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Finanzen, in der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen.

3. Die obersten Finanzbehörden der beiden Vertragsstaaten werden sich ins Einvernehmen setzen, wenn Zweifel entstehen sollten, auf welche künftigen Steuern das Abkommen anzuwenden ist. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsstaaten, daß sich das Abkommen nicht auf Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden erstrecken soll.

**Zu Artikel 3**

4. Artikel 3 gilt auch für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Vertragsstaaten über Grundstücke unterliegen.

5. Ob ein Vermögensgegenstand als unbeweglich anzusehen ist, richtet sich nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem der Gegenstand liegt. Was als Zubehör gilt, richtet sich nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem sich das unbewegliche Nachlaßvermögen befindet.

**Zu Artikel 4**

6. Der Begriff „Betriebsstätte“ richtet sich nach den Vorschriften des am 4. Oktober 1954 zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

7. Wie Vermögen im Sinne des Artikels 4 werden behandelt:

- a) Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmen mit Ausnahme von Aktien, Kuxen, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren sowie von Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

- b) Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn mit der Einlage eine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist.

**Zu Artikel 5**

8. Nach Artikel 5 sind auch zu behandeln:

- a) Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn mit der Einlage keine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist;
- b) Nachlaßvermögen der in Artikel 3 bezeichneten Art, das in keinem der Vertragsstaaten liegt;
- c) Nachlaßvermögen der in Artikel 4 bezeichneten Art, das keiner Betriebsstätte in einem der Vertragsstaaten dient.

**Zu den Artikeln 3 bis 7**

9. Das Abkommen berührt nicht den Anspruch auf etwaige weitergehende Befreiungen, die nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder besonderen Vereinbarungen den diplomatischen oder konsularischen Beamten zustehen. Soweit auf Grund solcher weitergehenden Befreiungen Nachlaßvermögen im Empfangstaate nicht besteuert wird, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaate vorbehalten.

**Zu Artikel 8**

10. Artikel 8 gilt auch für juristische Personen sowie für Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung wie eine juristische Person unterliegen. Bei ihnen tritt an Stelle des Wohnsitzes der Ort ihrer Geschäftsleitung oder, wenn sie in keinem der Vertragsstaaten den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, der Ort ihres Sitzes in einem der Vertragsstaaten.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger

Dr. O. Watzke

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 19. April 1955.

Der Bundespräsident:

**Körner**

Der Bundeskanzler:

**Raab**

Der Bundesminister für Finanzen:

**Kamitz**

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

**Figl**

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 7. September 1955 stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 12 am 7. September 1955 in Kraft getreten.

**Raab**

Gefertigt in doppelter Urschrift  
in Nürnberg am 31. Oktober 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Republik Österreich:

Dr. Hammerl e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Petz e. h.

Hans R. Hirschfeld e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 14. Mai 1954.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Maisel

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 6. Oktober 1955 stattgefunden hat, ist das vorliegende Abkommen gemäß seinem Artikel 5 Abs. 2 am 1. November 1955 in Kraft getreten.

Raab

## 249.

Nachdem der am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen samt Schlußprotokoll, welcher also lautet:

### Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen und die gegenseitige Rechtshilfe zu regeln, übereingekommen, den nachstehenden Vertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef

Dr. J. Stangelberger

und den Ministerialrat

Dr. O. Watzke

des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
den Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen  
W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

## I. Anwendungsbereich des Vertrages

### Artikel 1

Gegenstand dieses Vertrages sind die öffentlichen Abgaben, soweit sie in den Vertragstaaten für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch die in den Vertragstaaten vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie die Zölle und Monopolabgaben.

## II. Rechtsschutz in Abgabensachen

### Artikel 2

(1) Die Angehörigen des einen Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in Abgabensachen die gleiche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen.

(2) Juristische Personen sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche einer Abgabepflicht unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiete des einen Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, in dem Gebiete des anderen Staates die gleiche steuerliche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses anderen Staates.

## III. Rechtshilfe in Abgabensachen

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3

Beide Staaten verpflichten sich, in allen Abgabensachen, im Ermittlungs-, Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren, im Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren einander auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

#### Artikel 4

(1) Rechtshilfeersuchen werden von der ersuchenden Behörde an das örtlich zuständige Finanzamt des ersuchten Staates gerichtet. Ihre Übermittlung und Entgegennahme erfolgt vor-

behaltenlich des Absatzes 2 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen.

(2) Die Finanzämter können Zustellungsersuchen, Mitteilungen über den Vollzug von Rechtshilfeersuchen und über ihre Rücknahme oder Einschränkung unmittelbar an das ersuchte Finanzamt übersenden. Entsprechendes gilt in dringenden Fällen auch für andere Rechtshilfeersuchen der Finanzämter.

### Artikel 5

(1) Das ersuchte Finanzamt ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen. Die Art und Weise der Erledigung richtet sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; für das Verfahren sind die Vorschriften anzuwenden, die für die von dem Finanzamt verwalteten Abgaben gelten. Auf Antrag der ersuchenden Behörde ist jedoch nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, der Handlung nach den allgemeinen, in dem Gebiet des ersuchten Staates maßgebenden Vorschriften beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

### Artikel 6

(1) Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn der ersuchte Staat Grund für die Annahme hat, daß die Leistung der Rechtshilfe geeignet sein würde, wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu gefährden.

(2) Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe ablehnen,

1. wenn Auskünfte oder Gutachten von Personen, die nicht als Abgabepflichtige beteiligt sind, eingeholt werden sollen, soweit der ersuchende Staat nach seiner Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte oder Gutachten zu verlangen;

2. soweit das Ersuchen auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet ist, und die Kenntnis dieser nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachter-

pflichten gewonnen werden kann, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen.

#### Artikel 7

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Artikel 8

Auf den Inhalt von Anfragen, Auskünften, Anzeigen und Gutachten sowie von sonstigen Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Vertragsstaat zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtsschwiegenheit und das Steuergeheimnis Anwendung.

#### Artikel 9

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstehen, werden unter den Vertragsstaaten nicht erstattet. Ausgenommen sind vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft der beteiligten Behörden die an Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

### B. Besondere Bestimmungen

#### a) Rechtshilfe bei der Zustellung

##### Artikel 10

Zustellungen werden entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis des ersuchten Finanzamtes nachgewiesen, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

#### b) Rechtshilfe bei der Vollstreckung

##### Artikel 11

(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung von Verfügungen, die unanfechtbar und vollstreckbar sind, ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, in der die Unanfechtbarkeit bestätigt wird. Vorbehaltlich des Artikels 13 ist die Zuständigkeit dieser Behörde durch die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Als Grundlage der Vollstreckung können an die Stelle der

im ersten Satz bezeichneten Verfügungen auch Rückstandsausweise treten.

(2) Verfügungen (Rückstandsausweise), die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind vorbehaltlich des Artikels 13 von den jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen oder Finanzlandesdirektionen des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 6 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Verfügungen werden durch die Finanzämter oder Gerichte gemäß der Gesetzgebung des ersuchten Staates vollstreckt.

#### Artikel 12

Auf Grund von vollstreckbaren, jedoch noch nicht unanfechtbaren Verfügungen, einschließlich der Sicherstellungsanordnungen (Arrestanordnungen) kann nur um die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Ihre Durchführung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über die Vollziehung des dinglichen Arrestes, in der Republik Österreich nach den Vorschriften über die Exekution zur Sicherstellung. Artikel 11 findet sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 13

In dringenden Fällen (Artikel 4 Abs. 2) kann, wenn die ersuchende Behörde ein Finanzamt ist, die nach Artikel 11 erforderliche Bestätigung, Bescheinigung, Anerkennung und Erklärung vom Finanzamt erteilt werden. In diesen Fällen ist die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen (Artikel 12) zu beschränken.

#### c) Einschränkung der Rechtshilfe im Verwaltungsstrafverfahren

##### Artikel 14

Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen sind von der Rechtshilfe ausgenommen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### Artikel 15

(1) Die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten können bei Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrage ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auftreten, sowie vor Erlaß von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten werden sich die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

**Artikel 16**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 17**

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der Vertragsstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

**Schlußprotokoll**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Teil des Vertrages bilden:

**Zu Artikel 1**

(1) Öffentliche Abgaben im Sinne dieses Vertrages sind Geldleistungen steuerlichen Charakters, auch wenn sie unter der Bezeichnung „Gebühr“ oder „Beitrag“ oder wenn sie für Sondervermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Verwaltungswege erhoben werden. Die Bestimmungen des Vertrages finden auch auf die steuerlichen Nebenleistungen, insbesondere auf die im Ver-

waltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen, auf Säumniszuschläge und Kosten Anwendung.

(2) Die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Ausgleichsteuer, sowie die Kraftfahrzeugsteuer gelten nicht als Verbrauchsteuern im Sinne des Artikels 1.

(3) Für die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern, sowie für Zölle und Monopolabgaben wird eine besondere Vereinbarung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Aussicht genommen.

**Zu Artikel 2**

Die gleiche Behandlung soll sich sowohl auf das formelle als auch auf das materielle Abgaberecht beziehen.

**Zu Artikel 3**

(1) Die materielle Gegenseitigkeit wird derzeit für gegeben erachtet. Beide Staaten verpflichten sich, wesentliche Änderungen ihrer Abgabengesetzgebung, die für das Bestehen der materiellen Gegenseitigkeit bedeutsam sind, einander mitzuteilen. Jeder Staat ist berechtigt, die Gewährung der Rechtshilfe insoweit einzuschränken, als die materielle Gegenseitigkeit nicht mehr besteht.

(2) Die Abgabenbehörden der beiden Staaten werden sich nach Tunlichkeit über abgabenrechtlich bedeutsame Tatbestände auch ohne besonderes Ersuchen gegenseitig unterrichten.

**Zu Artikel 4**

Finanzgerichten stehen bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen die gleichen Befugnisse zu wie den Finanzämtern.

**Zu Artikel 5**

Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiderseitigen Bundesfinanzministerien. Ersuchen um Übermittlung von Akten sollen indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

**Zu Artikel 6**

Zu den wesentlichen Interessen gehört insbesondere die Wahrung der Hoheitsrechte und der Sicherheit. Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe hiernach auch ablehnen, wenn die Anwendung seiner Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb seiner Rechts-

ordnung gelegen ist oder wenn sein Recht durch eine solche Tatsache betroffen ist.

#### Zu Artikel 11

Die Vollstreckung wird von denselben Organen und mit denselben Mitteln des Verfahrens durchgeführt, die für die von den Finanzämtern verwalteten Abgaben bestimmt sind. Der Antrag auf Bewilligung der gerichtlichen Exekution wird in der Republik Österreich von der Finanzprokuratur oder dem an ihrer Stelle zuständigen Finanzamt gestellt.

#### Zu Artikel 11 und 12

Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung oder der Aussetzung der Einbringung wegen Uneinbringlichkeit der Abgaben nach den Vorschriften des ersuchten Staates gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen mit einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Behörde zurück.

#### Zu Artikel 14

Die Vereinbarung weitergehender Rechtshilfe in Abgabenstrafsachen wird in Aussicht genommen.

#### Zu Artikel 17

Rechtsschutz und Rechtshilfe sollen grundsätzlich auch für Abgabenansprüche und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen. Es werden jedoch Ersuchen um Vollstreckung oder Sicherung von Ansprüchen, die die Zeit vor dem 1. Januar 1949 betreffen, nicht gestellt werden.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. März 1955.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 26. November 1955 stattgefunden hat, ist der vorliegende Vertrag gemäß seinem Artikel 17 am 26. November 1955 in Kraft getreten.

Raab

**Zu Artikel 17**

Rechtsschutz und Rechtshilfe sollen grundsätzlich auch für Abgabenansprüche und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen. Es werden jedoch Ersuchen um Vollstreckung oder Sicherung von Ansprüchen, die die Zeit vor dem 1. Januar 1949 betreffen, nicht gestellt werden.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. März 1955.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 26. November 1955 stattgefunden hat, ist der vorliegende Vertrag gemäß seinem Artikel 17 am 26. November 1955 in Kraft getreten.

Raab

**174. Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955.**

(Erl. d. B. M. f. F. v. 29. Juni 1956, Z. 35.672-8/56.)

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955,<sup>1)</sup> ist am 26. November 1955 in Kraft getreten. Auf Grund von Vereinbarungen, die zwischen den Bundesfinanzministerien der beiden Staaten gemäß Artikel 15 des Vertrages getroffen wurden, wird zur Durchführung des Vertrages folgendes angeordnet:

**Zu Artikel 1:**

**1. Sachlicher Anwendungsbereich.**

(1) Der Vertrag bezieht sich unbeschadet der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausnah-

<sup>1)</sup> AOFV., Jhg. 1956, Nr. 173.

men auf alle öffentlichen Abgaben, die ihrem Wesen nach Steuern sind und in einem der Vertragstaaten für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden. Zu den öffentlichen Abgaben im Sinne des Vertrages gehören:

- a) auf Seiten der Republik Österreich die unter die §§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87,<sup>2)</sup> fallenden öffentlichen Abgaben samt Nebenansprüchen, insbesondere auch die unter der Bezeichnung „Stempel- und Rechtsgebühren“ erhobenen Bundesabgaben (Gebührengesetz 1946 vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung);<sup>3)</sup>
- b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Steuern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung (nicht also Ge-

<sup>2)</sup> AOFV., Jhg. 1951, Nr. 100.

<sup>3)</sup> AOFV., Nr. S I 57; Jhg. 1949, Nr. 58, 113, 139; Jhg. 1951, Nr. 17, 206; Jhg. 1952, Nr. 155; Jhg. 1954, Nr. 138.

bühren und Beiträge im Sinne von § 1 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2) sowie die im Schlußprotokoll zu Artikel 1 genannten steuerlichen Nebenleistungen.

(2) Den öffentlichen Abgaben im Sinne des Abs. 1 sind gleichgestellt die für Sondervermögen (Fonds) von den Gebietskörperschaften erhobenen Abgaben, zum Beispiel auf österreichischer Seite die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches und auf deutscher Seite die Ausgleichsabgaben zum Lastenausgleich.

(3) Von der Anwendung des Vertrages sind ausgeschlossen:

- a) die Verbrauchsteuern, soweit sie in beiden Vertragstaaten vom Bund verwaltet werden (nicht dagegen die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Verbrauch- und Aufwandsteuern),
- b) die Zölle und die damit erhobenen Eingangsabgaben (Ausgleichssteuern).

(4) Steuern, Beiträge und Zuschläge, die nicht für Gebietskörperschaften erhoben werden (zum Beispiel Kammerbeiträge, Kirchensteuern, Kirchenbeiträge), gehören nicht zu den in Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich des Vertrages.

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich.

Die Rechtshilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten gewährt.

Zu Artikel 2:

### 3. Rechtsschutz in Abgabensachen.

(1) Durch Artikel 2 wird eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Staatsangehörigen beider Vertragstaaten ausgeschlossen. Es darf also ein deutscher (österreichischer) Staatsangehöriger im Gebiet der Republik Österreich (Bundesrepublik Deutschland) selbst dann, wenn die materiellen Gesetze eine unterschiedliche Behandlung mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen vorsehen, nicht anders behandelt werden als ein österreichischer (deutscher) Staatsangehöriger.

(2) Besondere Bestimmungen in Handels- und Wirtschaftsverträgen bleiben unberührt.

Zu Artikel 4:

### 4. Geschäftsverkehr.

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den innerstaatlichen Vorschriften. Es wird daher zum Beispiel zuständig sein:

- a) für die Zustellung von Schriftstücken das Finanzamt, in dessen Bereich derjenige, an den die Zustellung bewirkt werden soll,

seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- b) für die Vernehmung von Personen das Finanzamt, in dessen Bereich die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) für die Durchführung der Vollstreckung in der Regel jenes Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabenschuldner beziehungsweise der Drittschuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Bereich der Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, gelegen ist. Auf Punkt 7 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Ergänzungen oder Erweiterungen eines bereits gestellten Rechtshilfeersuchens sind im Geschäftsverkehr wie neue Ersuchen zu behandeln.

(3) Rechtshilfeersuchen, die von anderen Behörden als von Finanzämtern gestellt werden, sind in jedem Falle über die Finanzlandesdirektion (Oberfinanzdirektion) zu leiten.

(4) Von der für die Finanzämter eröffneten Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs bei Zustellungersuchen, Vollzugsmittelungen sowie bei Rücknahme oder Einschränkung von Rechtshilfeersuchen ist in der Regel Gebrauch zu machen.

### 5. Form der Ersuchen.

Die Ersuchen sind in Maschinschrift auf besonderem Blatt auszufertigen. Sie sollen keine Abkürzungen, auch nicht für die Bezeichnung von Gesetzen, enthalten.

### 6. Inhalt der Ersuchen.

(1) Der Gegenstand des Ersuchens ist genau anzugeben; dabei ist der Sachverhalt darzustellen, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Ferner soll das Ersuchen die genaue Anschrift der am Verfahren Beteiligten enthalten. Kann die ersuchende Behörde diese Anschrift oder die Anschrift des Empfängers zuzustellender Schriftstücke, einer Auskunftsperson, eines Zeugen oder eines Sachverständigen trotz eingehender Nachforschungen nicht ermitteln, so hat sie alle ihr bekannten Tatsachen anzugeben, die für die Ermittlung von Bedeutung sein können. Die Auswahl eines Sachverständigen kann der ersuchten Behörde überlassen werden; das gleiche gilt in Ausnahmefällen für die Heranziehung von Auskunftspersonen oder Zeugen.

(2) Die Anschrift der ersuchten Behörde ist nach Möglichkeit anzugeben. Das zur Zeit gültige Anschriftenverzeichnis der deutschen Oberfinanzdirektionen und Finanzämter ist in der Anlage A beigefügt.

(3) Der Unterschrift sind die Dienstbezeichnung des unterzeichnenden Beamten und ein

Abdruck des Dienststempels beizufügen. Eilsachen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

(4) Die ersuchende Behörde kann bei Ersuchen um Vernehmungen, Augenscheinaufnahmen, Betriebsprüfungen und dergleichen darum bitten, von der Zeit und dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung benachrichtigt zu werden; sie kann weiterhin Mitteilung darüber erbitten, ob und inwieweit die Beteiligten nach den allgemeinen Vorschriften des ersuchten Staates berechtigt sind, der Amtshandlung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Sie kann auch um Zulassung eigener Vertreter bei Vornahme der Rechtshilfehandlung ersuchen. Diese Vertreter dürfen in die Amtshandlung nicht eingreifen, sie können jedoch Anträge zur Durchführung des Ersuchens stellen.

(5) Bei Ersuchen um Vernehmungen von Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständigen ist anzugeben, ob die Vernehmung eidlich oder nichteidlich erfolgen soll.

Zu Artikel 5:

7. Durchführung der Ersuchen.

(1) Die Rechtshilfeersuchen sind unverzüglich zu erledigen.

(2) Ist die ersuchte Behörde örtlich unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich unmittelbar zu benachrichtigen.

(3) Soweit die Beteiligten von den Ersuchen in Kenntnis zu setzen sind, geschieht dies grundsätzlich durch die ersuchende Behörde. Dies gilt nicht für Beteiligte, die sich im ersuchten Staat befinden. Überläßt das Recht des ersuchten Staates es dem Ermessen der Behörde, ob im Einzelfall den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme an der Amtshandlung gegeben werden soll, so ist diese Entscheidung als verfahrensleitende Anordnung von der ersuchenden Behörde zu treffen.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung der Rechtshilfeersuchen ist nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes zulässig.

(5) Termine sind mit angemessenen Fristen anzuberaumen. Hierbei ist auf die Orts- und Verkehrsverhältnisse sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden häufig ein erheblicher Zeitverlust entsteht.

Zu Artikel 6:

8. Ablehnung von Rechtshilfeersuchen.

Über die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens entscheidet in jedem Falle die Finanzlandesdirektion (Oberfinanzdirektion).

Zu Artikel 9:

9. Auslagenersatz.

(1) Ein Ersatz der an Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige bezahlten Entschädigungen (Artikel 9, Satz 2) ist nur anzufordern, wenn die Auslagen den Betrag von 600 S oder 100 DM übersteigen. Ist mit dem Entstehen unverhältnismäßig hoher Auslagen zu rechnen, so ist die ersuchende Behörde vor Durchführung des Rechtshilfeersuchens im unmittelbaren Geschäftsverkehr darauf hinzuweisen.

(2) Die bei der Durchführung des Rechtshilfeersuchens nach innerstaatlichen Vorschriften zur Erhebung kommenden Nebengebühren (zum Beispiel Pfändungsgebühren und Verwahrungskosten) verbleiben dem ersuchten Staat.

Zu Artikel 10:

10. Zustellung.

(1) Bei Ersuchen um Zustellung ist anzugeben, in welcher Form die Zustellung durchgeführt werden soll. Ist die Form im Zustellungsersuchen nicht angegeben, so wird sie von der ersuchten Behörde bestimmt.

(2) § 5 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, BGBl. Nr. 59,\*) ist anzuwenden.

(3) Ist das Schriftstück, um dessen Zustellung ersucht wird, verschlossen zuzustellen, so ist es dem Ersuchen zwar offen beizufügen, jedoch mit dem Bemerken, daß es vor Zustellung zu verschließen ist.

(4) Wenn die Zustellung durch das Finanzamt erfolgt und der Empfänger den Empfang selbst bestätigt, so ist für das Empfangsbekennnis nachstehendes Muster zu verwenden:

„Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich das nachstehend bezeichnete Schriftstück des ..... vom ....., Aktenzeichen ....., heute erhalten habe.

....., am ..... 19.....

(Unterschrift des Zustellungsempfängers)

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt.

.....  
Abdruck des (Name und Dienstbezeichnung des Beamten)“  
Dienststempels

\*) AUFV., Jhg. 1949, Nr. 54.

(5) In allen anderen Fällen ist ein Zustellungszeugnis nach folgendem Muster auszufertigen:

„Finanzamt .....

Die Zustellung des nachstehend bezeichneten Schriftstückes des Finanzamtes ..... vom ....., Aktenzeichen ....., an Herrn (Frau) ..... ist am ..... durch ..... erfolgt.

Abdruck des (Name und Dienstbezeichnung des Beamten) Dienststempels

(6) Bei Zustellung durch die Post wird auf Grund des auf seine Ordnungsmäßigkeit geprüften Rückscheines das Zustellungszeugnis (Abs. 5) ausgefertigt. Der Postrückschein selbst verbleibt bei den Akten des ersuchten Finanzamtes.

## Zu Artikel 11:

### 11. Allgemeines zur Vollstreckungsrechtshilfe.

(1) Die Vollstreckungsrechtshilfe ist nur in Anspruch zu nehmen, wenn der einzuhebende Betrag 150 S oder 25 DM übersteigt.

(2) Eine Verfügung ist noch nicht unanfechtbar, solange eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof noch zulässig oder über eine solche Beschwerde noch nicht entschieden ist.

(3) Die mit der Bestätigung über die Unanfechtbarkeit versehene Verfügung (Rückstandsausweis, Rückstandsanzeige) ist dem Vollstreckungsersuchen beizufügen.

a) Die Bestätigung über die Unanfechtbarkeit ist nach folgendem Muster auszustellen:

.....  
 (Behörde)  
 .....  
 (Ort und Datum)

Der in vorstehender Verfügung (Rückstands- ausweis) ausgewiesene Anspruch im Betrag von S ..... ist vollstreckbar und unanfechtbar. Der Vollstreckung ist der D-Mark-Betrag zugrunde zu legen, der vom ersuchten Finanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird.

Abdruck des (Name und Dienstbezeichnung des Beamten) Dienststempels

b) Die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde ist nach folgendem Muster zu bescheinigen:

.....  
 (Finanzlandesdirektion) (Ort und Datum)

Die Zuständigkeit de.....  
 (Behörde)

zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiemit bescheinigt.

Abdruck des (Name und Dienstbezeichnung des Beamten) Dienststempels

Wird in dringenden Fällen (Artikel 13) die Bescheinigung vom Finanzamt ausgestellt, so ist sie vom Vorsteher oder seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen.

## 12. Verfahren.

(1) Das auf Grund eines Vollstreckungsersuchens anzuwendende Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchten Staates.

(2) Die zuständige Finanzlandesdirektion hat für die Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung gemäß Artikel 11 Abs. 2 folgendes Muster zu verwenden:

.....  
 (Finanzlandesdirektion) (Ort und Datum)

Die Verfügung (Rückstandsausweis — Rückstandsanzeige de....(ersuchenden Behörde).... wird gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954, Bundesgesetzblatt Nr. 249/1955, anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

Abdruck des (Name und Dienstbezeichnung des Beamten) Dienststempels

(3) Punkt 11 Abs. 3 Buchstabe b letzter Satz gilt entsprechend.

## 13. Zwangsvollstreckung in Forderungen.

Zur Zwangsvollstreckung in Forderungen ist ein Vollstreckungsersuchen (und nicht nur ein Zustellungsersuchen) erforderlich,

a) wenn der Drittschuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im anderen Vertragsstaat hat und daher sowohl die Pfändung als auch die Zustellung der Pfändungsverfügung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) an den Drittschuldner im anderen Vertragsstaat erfolgen muß oder

b) wenn bei Hypothekarforderungen das belastete Grundstück im Gebiet des anderen Vertragsstaates liegt.

## 14. Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages.

(1) Die Umrechnung des einzuhebenden Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates hat durch das ersuchte Finanzamt zu erfolgen.

Solange keine amtliche Kursnotierung stattfindet, ist

für die Umrechnung von DM-Forderungen in Schillinge der Devisenkurs (Ware) der Oesterreichischen Nationalbank für „Auszahlung Frankfurt“,

für die Umrechnung von S-Forderungen in Deutsche Mark der von der Bank deutscher Länder festgesetzte Briefkurs für „Auszahlung Wien“

am Tage vor Einleitung der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen maßgebend.

Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme in diesem Sinne ist zum Beispiel die Erteilung des Vollstreckungsauftrages, die Stellung des Vollstreckungsantrages bei Gericht oder die Anmeldung beim Gericht im Konkursverfahren. Entscheidend ist das Datum dieser Maßnahmen. Der auf der vorstehenden Grundlage errechnete Schilling-Betrag ist in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmen.

(2) Die Vollstreckung ist bei Vorhandensein ausreichender Vollstreckungsgegenstände grundsätzlich so lange fortzusetzen, bis die eingezogenen Beträge die in die Währung des ersuchten Staates umgerechnete Forderung erreichen.

#### 15. Überweisung des Vollstreckungserlöses.

(1) Solange der unmittelbare Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten noch nicht zugelassen ist, hat das ersuchte österreichische Finanzamt den eingezogenen Schilling-Betrag auf das Post-scheckkonto Nr. 21 „Österreichisches Postsparkassenamt, Überweisungsverkehr nach dem Ausland“ zur Weiterleitung nach Deutschland unter Angabe der ersuchenden deutschen Behörde einzuzahlen.

Im Falle eines österreichischen Ersuchens wird das ersuchte deutsche Finanzamt den eingezogenen DM-Betrag durch Vermittlung der zuständigen Landeszentralbank auf das DM-Konto der Oesterreichischen Nationalbank, Hauptanstalt Wien, bei der Bank deutscher Länder zur Weiterleitung nach Österreich unter Angabe der ersuchenden österreichischen Behörde einzahlen.

(2) Das ersuchte Finanzamt hat der ersuchenden Behörde mitzuteilen, wann die Überweisung auf das in Abs. 1 bezeichnete Konto erfolgt ist, und dabei den Umrechnungskurs und den daraus errechneten, für die Vollstreckung maßgebenden Betrag der Forderung anzugeben.

(3) Soweit der Vollstreckungserlös den gemäß Punkt 14 in die Währung des ersuchten Staates umgerechneten vollstreckbaren Betrag deckt, gilt die zu vollstreckende Forderung als getilgt. Allfällige durch die Überweisung entstehende Kursdifferenzen trägt der ersuchende Staat.

#### 16. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe oder die Art und Weise der Vollstreckung.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe oder die Art und Weise der Vollstreckung sind bei dem ersuchten Finanzamt an-

zubringen und von diesem nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden.

#### 17. Einwendungen gegen Bestehen oder Höhe des Anspruches.

Einwendungen gegen Bestehen oder Höhe des Anspruches, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu verfolgen. Werden solche Einwendungen beim ersuchten Finanzamt erhoben und erscheinen sie erheblich und glaubhaft, so ist die ersuchende Behörde durch die Finanzlandesdirektion (Oberfinanzdirektion) hiervon in Kenntnis zu setzen und ist die Entscheidung abzuwarten.

#### 18. Widersprüche Dritter.

Bei Widersprüchen Dritter (§ 14 AbgEV.) richtet sich das Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates.

#### Zu Artikel 12:

#### 19. Vollstreckung aus noch anfechtbaren Verfügungen.

(1) Dem Vollstreckungersuchen im Sinne des Artikels 12 des Vertrages ist eine Ausfertigung der vollstreckbaren, aber noch anfechtbaren Verfügung (Rückstandsausweis — Rückstandsanzeige) oder des Sicherstellungsauftrages (der Arrestanordnung) beizufügen. Die Punkte 11 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden; hiebei sind die in den Punkten 11 und 12 vorgesehenen Muster mit den entsprechenden Änderungen zu verwenden. Das Sicherungsverfahren richtet sich nach der Vorschrift des § 16 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 78 der Abgabeneinhebungsordnung.<sup>2)</sup>

(2) Sofern der Abgabepflichtige zur Abwendung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen beim ersuchten Finanzamt einen Geldbetrag hinterlegt, ist dieser Betrag vom ersuchten Finanzamt vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Eine Überweisung des hinterlegten Betrages entsprechend Punkt 15 hat erst über besonderes Verlangen des ersuchenden Finanzamtes zu erfolgen.

#### Zu Artikel 15:

#### 20. Zweifelsfragen.

Über Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Dienstwege zu berichten.

#### 21. Muster für die Ausfertigung der Ersuchen.

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs sind in der Anlage B die Muster 1 bis 4 c beigelegt.

<sup>1)</sup> AOFV., Jhg. 1951, Nr. 100.

<sup>2)</sup> AOFV., Jhg. 1951, Nr. 106.

## Verzeichnis der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter in der Bundesrepublik Deutschland.

(Nach Ländern geordnet.)

### I. Baden-Württemberg.

#### a) Oberfinanzdirektion Freiburg mit Finanzämtern:

- |                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Achern (Baden)       | 13. Offenburg (Baden)     |
| 2. Baden-Baden          | 14. Rastatt               |
| 3. Bühl (Baden)         | 15. Säckingen             |
| 4. Donaueschingen       | 16. Schopfheim            |
| 5. Emmendingen          | 17. Singen (Hohentwiel)   |
| 6. Freiburg (Breisgau)  | 18. Stockach (Baden)      |
| 7. Kehl                 | 19. Tiengen (Oberrhein)   |
| 8. Konstanz             | 20. Überlingen (Bodensee) |
| 9. Lahr (Schwarzw)      | 21. Villingen (Schwarzw)  |
| 10. Lörrach             | 22. Wolfach               |
| 11. Müllheim (Baden)    |                           |
| 12. Neustadt (Schwarzw) |                           |

#### b) Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Finanzämtern:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Bruchsal             | 8. Mosbach (Baden)     |
| 2. Ettlingen (Baden)    | 9. Pforzheim           |
| 3. Heidelberg           | 10. Schwetzingen       |
| 4. Karlsruhe-Durlach    | 11. Sinsheim (Elsenz)  |
| 5. Karlsruhe-Stadt      | 12. Tauberbischofsheim |
| 6. Mannheim-Neckarstadt | 13. Walldürn (Baden)   |
| 7. Mannheim-Stadt       | 14. Weinheim (Bergstr) |

#### c) Oberfinanzdirektion Stuttgart mit Finanzämtern:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Aalen (Württ)        | 15. Heidenheim (Brenz) |
| 2. Backnang             | 16. Heilbronn (Neckar) |
| 3. Bad Mergentheim      | 17. Hirsau (Kr. Calw)  |
| 4. Balingen (Württ)     | 18. Hoob (Neckar)      |
| 5. Biberach (Riß)       | 19. Kirchheim (Teck)   |
| 6. Bietigheim (Württ)   | 20. Leonberg (Württ)   |
| 7. Böblingen (Württ)    | 21. Ludwigsburg        |
| 8. Crailsheim           | 22. Mühlacker (Württ)  |
| 9. Ehingen (Donau)      | 23. Neuenbürg (Württ)  |
| 10. Eßlingen (Neckar)   | 24. Nürtingen          |
| 11. Freudenstadt        |                        |
| 12. Friedrichshafen     |                        |
| 13. Geislingen (Steige) |                        |
| 14. Göppingen           |                        |

- |                        |                                  |
|------------------------|----------------------------------|
| 25. Oberndorf (Neckar) | 34. Schwäbisch Hall              |
| 26. Ohringen           | 35. Sigmaringen                  |
| 27. Ravensburg         | 36. Stuttgart für Körperschaften |
| 28. Reutlingen         | 37. Stuttgart-Nord               |
| 29. Riedlingen (Württ) | 38. Stuttgart-Ost                |
| 30. Rottweil           | 39. Stuttgart-Süd                |
| 31. Saulgau (Württ)    | 40. Tübingen                     |
| 32. Schorndorf (Württ) | 41. Tuttlingen                   |
| 33. Schwäbisch Gmünd   | 42. Ulm (Donau)                  |
|                        | 43. Urach (Württ)                |
|                        | 44. Waiblingen                   |
|                        | 45. Wangen (Allgäu)              |

### II. Bayern.

#### a) Oberfinanzdirektion München mit Finanzämtern:

- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Aichach                 | 31. Landsberg (Lech)           |
| 2. Augsburg-Stadt          | 32. Landshut (Bay)             |
| 3. Augsburg-Land           | 33. Laufen (Oberbay)           |
| 4. Bad Tölz                | 34. Lindau (Bodensee)          |
| 5. Berchtesgaden           | 35. Mainburg                   |
| 6. Burghausen (Oberbay)    | 36. Mallersdorf                |
| 7. Dachau                  | 37. Markt-Oberdorf             |
| 8. Deggendorf              | 38. Memmingen                  |
| 9. Dillingen (Donau)       | 39. Miesbach                   |
| 10. Dingolfing             | 40. Mindelheim                 |
| 11. Donauwörth             | 41. Mühlendorf (Oberbay)       |
| 12. Ebersberg (b. München) | 42. München für Körperschaften |
| 13. Eggenfelden            | 43. München-Land               |
| 14. Erding                 | 44. München-Nord               |
| 15. Freising               | 45. München-Ost                |
| 16. Freyung                | 46. München-Süd                |
| 17. Fürstenfeldbruck       | 47. München-West               |
| 18. Füssen                 | 48. München-Zentral            |
| 19. Garmisch-Partenkirchen | 49. Neuburg (Donau)            |
| 20. Griesbach (Rottal)     | 50. Neu-Ulm                    |
| 21. Günzburg               | 51. Nördlingen                 |
| 22. Illertissen            | 52. Passau                     |
| 23. Immenstadt             | 53. Pfaffenhofen (Ilm)         |
| 24. Ingolstadt (Donau)     | 54. Pfarrkirchen (Niederbay)   |
| 25. Kaufbeuren             | 55. Rosenheim                  |
| 26. Kelheim                | 56. Schönberg (Niederbay)      |
| 27. Kempten (Allgäu)       | 57. Schongau                   |
| 28. Kötzing                | 58. Schrobenhausen             |
| 29. Krumbach (Schwab)      | 59. Simbach (Inn)              |
| 30. Landau (Isar)          | 60. Starnberg                  |
|                            | 61. Straubing                  |
|                            | 62. Traunstein (Oberbay)       |

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| 63. Viechtach        | 67. Weilheim       |
| 64. Vilsbiburg       | (Oberbay)          |
| 65. Vilshofen        | 68. Wolfratshausen |
| (Niederbay)          | 69. Zwiesel (Bay)  |
| 66. Wasserburg (Inn) |                    |

b) Oberfinanzdirektion Nürnberg  
mit Finanzämtern:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| 1. Amberg           | 30. Lichtenfels      |
| (Oberpf)            | 31. Lohr (Main)      |
| 2. Amorbach         | 32. Markttheidenfeld |
| 3. Ansbach          | 33. Münchenberg      |
| 4. Aschaffenburg    | (Oberfr)             |
| 5. Bad Kissingen    | 34. Naila            |
| 6. Bad Neustadt     | 35. Neumarkt         |
| (Saale)             | (Oberpf)             |
| 7. Bamberg          | 36. Neunburg vorm    |
| 8. Bayreuth         | Wald                 |
| 9. Beilngries       | 37. Neustadt (Aisch) |
| 10. Brückenau       | 38. Nürnberg-Nord    |
| 11. Cham (Oberpf)   | 39. Nürnberg-Ost     |
| 12. Coburg          | 40. Nürnberg-West    |
| 13. Dinkelsbühl     | 41. Nürnberg-Zentral |
| 14. Ebern           | 42. Ochsenfurt       |
| 15. Eichstätt (Bay) | 43. Pegnitz          |
| 16. Erlangen        | 44. Regensburg       |
| 17. Forchheim       | 45. Riedenburg       |
| (Oberpf)            | 46. Rothenburg ob    |
| 18. Fürth (Bay)     | der Tauber           |
| 19. Gerolzhofen     | 47. Schwabach        |
| 20. Gunzenhausen    | 48. Schwandorf       |
| (Mittelfr)          | 49. Schweinfurt      |
| 21. Hersbruck       | 50. Selb             |
| 22. Hilpoltstein    | 51. Tirschenreuth    |
| (Mittelfr)          | 52. Uffenheim        |
| 23. Hof (Saale)     | 53. Waldmünchen      |
| 24. Hofheim         | 54. Waldsassen       |
| (Unterfr)           | 55. Weiden (Oberpf)  |
| 25. Karlstadt       | 56. Weißenburg (Bay) |
| 26. Kemnath (Stadt) | 57. Würzburg         |
| 27. Kitzingen       | 58. Wunsiedel        |
| 28. Kronach         | 59. Zeil             |
| 29. Kulmbach        |                      |

III. Freie Hansestadt Bremen.

Oberfinanzdirektion Bremen  
mit Finanzämtern:

- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| 1. Bremen-Mitte | 4. Bremen-West |
| 2. Bremen-Nord  | 5. Bremerhaven |
| 3. Bremen-Ost   |                |

IV. Freie Hansestadt Hamburg.

Oberfinanzdirektion Hamburg  
mit Finanzämtern:

- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1. Hamburg-Altona | 4. Hamburg-        |
| 2. Hamburg-Barm-  | Dammtor            |
| beck-Uhlenhorst   | 5. Hamburg-Eims-   |
| 3. Hamburg-Berge- | büttel             |
| dorf              | 6. Hamburg-Elbufer |

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 7. Hamburg-Hansa   | 11. Hamburg-Neu-    |
| 8. Hamburg-Har-    | stadt-St. Pauli     |
| burg               | 12. Hamburg-Nord    |
| 9. Hamburg-Kör-    | 13. Hamburg-Schlump |
| perschaften        | 14. Hamburg-Ver-    |
| 10. Hamburg-Mitte- | kehrsteuern         |
| Altstadt           | 15. Hamburg-Wands-  |
|                    | bek                 |

V. Hessen.

Oberfinanzdirektion Frankfurt  
(Main)

mit Finanzämtern:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Alsfeld            | 24. Hofgeismar        |
| (Oberhess)            | 25. Homberg           |
| 2. Bad Hersfeld       | (Bz. Kassel)          |
| 3. Bad Homburg        | 26. Kassel-Außen-     |
| v. d. Höhe            | bezirk                |
| 4. Bad Schwalbach     | 27. Kassel-Innenstadt |
| 5. Bensheim           | 28. Korbach           |
| 6. Biedenkopf         | 29. Langen (Bz.       |
| 7. Darmstadt          | Frankfurt, Main)      |
| 8. Dieburg            | 30. Lauterbach (Hess) |
| 9. Dillenburg         | 31. Limburg (Lahn)    |
| 10. Eschwege          | 32. Marburg (Lahn)    |
| 11. Frankenberg       | 33. Melsungen         |
| (Eder)                | 34. Michelstadt       |
| 12. Frankfurt (Main)- | (Odenw)               |
| Außenbezirk           | 35. Nidda (Oberhess)  |
| 13. Frankfurt (Main)- | 36. Offenbach-Land    |
| Börse                 | 37. Offenbach-Stadt   |
| 14. Frankfurt (Main)- | 38. Rotenburg (Fulda) |
| Höchst                | 39. Rüdesheim         |
| 15. Frankfurt (Main)- | (Rhein)               |
| Mitte                 | 40. Weilburg          |
| 16. Frankfurt (Main)- | 41. Wetzlar           |
| West                  | 42. Wiesbaden-        |
| 17. Friedberg (Hess)  | Außenbezirk           |
| 18. Fürth (Odenw)     | 43. Wiesbaden-        |
| 19. Fulda             | Innenstadt            |
| 20. Gelnhausen        | 44. Witzenhausen      |
| 21. Gießen            | 45. Ziegenhain        |
| 22. Groß-Gerau        | (Bz. Kassel)          |
| 23. Hanau             |                       |

VI. Niedersachsen.

Oberfinanzdirektion Hannover

mit Finanzämtern:

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 1. Alfeld (Leine)  | 9. Celle         |
| 2. Aschendorf      | 10. Cloppenburg  |
| (Ems)              | 11. Cuxhaven     |
| 3. Aurich          | 12. Delmenhorst  |
| 4. Bad Gandersheim | 13. Emden        |
| 5. Bentheim        | 14. Gifhorn      |
| 6. Braunschweig-   | 15. Göttingen    |
| Land               | 16. Goslar       |
| 7. Braunschweig-   | 17. Hameln       |
| Stadt              | 18. Hann. Münden |
| 8. Burgdorf (Han)  |                  |

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 19. Hannover-Land     | 42. Otterndorf        |
| 20. Hannover-Mitte    | (Niederelbe)          |
| 21. Hannover-Nord     | 43. Peine             |
| 22. Hannover-Süd      | 44. Quakenbrück       |
| 23. Harburg-Land      | 45. Rinteln           |
| 24. Helmstedt         | 46. Rotenburg (Han)   |
| 25. Herzberg (Harz)   | 47. Soltau (Han)      |
| 26. Hildesheim        | 48. Springe (Deister) |
| 27. Holzminden        | 49. Stade             |
| 28. Jever             | 50. Stadthagen        |
| 29. Leer (Ostfriesl.) | 51. Sulingen          |
| 30. Lingen (Ems)      | 52. Syke              |
| 31. Lüchow            | 53. Uelzen (Bz. Han)  |
| 32. Lüneburg          | 54. Varel (Oldb)      |
| 33. Melle             | 55. Vechta            |
| 34. Nienburg          | 56. Verden (Aller)    |
| (Weser)               | 57. Wesermünde-       |
| 35. Norden            | Land                  |
| 36. Nordenham         | 58. Westerstede       |
| 37. Northeim (Han)    | 59. Wilhelmshaven     |
| 38. Oldenburg (Oldb)  | 60. Winsen (Luhe)     |
| 39. Osnabrück-Land    | 61. Wittmund          |
| 40. Osnabrück-Stadt   | 62. Wolfenbüttel      |
| 41. Osterholz-        | 63. Zeven (Bz. Bre-   |
| Scharmbeck            | men)                  |

### VII. Nordrhein-Westfalen.

#### a) Oberfinanzdirektion Düsseldorf

mit Finanzämtern:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. Dinslaken       | 16. Kleve          |
| (Niederrhein)      | 17. Krefeld        |
| 2. Dülken          | 18. Lennep         |
| 3. Düsseldorf-     | 19. M. Gladbach    |
| Altstadt           | 20. Moers          |
| 4. Düsseldorf-     | 21. Mülheim (Ruhr) |
| Mettmann           | 22. Neuß           |
| 5. Düsseldorf-Nord | 23. Oberhausen-    |
| 6. Düsseldorf-Süd  | Nord               |
| 7. Duisburg-       | 24. Oberhausen-Süd |
| Hamborn            | 25. Opladen        |
| 8. Duisburg-Nord   | 26. Remscheid      |
| 9. Duisburg-Süd    | 27. Rheydt         |
| 10. Essen-Nord     | 28. Solingen-Ost   |
| 11. Essen-Ost      | 29. Solingen-West  |
| 12. Essen-Süd      | 30. Wesel          |
| 13. Geldern        | 31. Wuppertal-     |
| 14. Grevenbroich   | Barmen             |
| (Niederrhein)      | 32. Wuppertal-     |
| 15. Kempen         | Elberfeld          |
| (Niederrhein)      |                    |

#### b) Oberfinanzdirektion Köln

mit Finanzämtern:

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1. Aachen-Land    | 4. Bergisch-  |
| und Monschau      | Gladbach      |
| 2. Aachen-Stadt   | 5. Bonn-Land  |
| 3. Bergheim a. d. | 6. Bonn-Stadt |
| Erft              | 7. Düren      |

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| 8. Erkelenz        | 16. Köln-Land   |
| 9. Euskirchen      | 17. Köln-Nord   |
| 10. Geilenkirchen  | 18. Köln-Ost    |
| 11. Gemünd (Eifel) | 19. Köln-Süd    |
| 12. Gummersbach    | 20. Siegburg    |
| 13. Jülich         | 21. Waldbröl    |
| 14. Köln-Altstadt  | 22. Wassenburg  |
| 15. Köln-Körper-   | (Bz. Aachen)    |
| schaften           | 23. Wipperfürth |

#### c) Oberfinanzdirektion Münster

mit Finanzämtern:

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 1. Ahaus             | 22. Hamm (Westf)     |
| 2. Altena (Westf)    | 23. Hattingen (Ruhr) |
| 3. Arnsberg (Westf)  | 24. Herford          |
| 4. Beckum            | 25. Herne            |
| (Bz. Münster)        | 26. Höxter           |
| 5. Bielefeld         | 27. Ibbenbüren       |
| 6. Bochum            | 28. Iserlohn         |
| 7. Borken (Westf)    | 29. Lemgo            |
| 8. Bottrop           | 30. Lippstadt        |
| 9. Brilon            | 31. Lübbecke         |
| 10. Bünde (Westf)    | (Westf)              |
| 11. Burgsteinfurt    | 32. Lüdenscheid      |
| 12. Coesfeld         | 33. Lüdinghausen     |
| (Westf)              | 34. Meschede         |
| 13. Detmold          | 35. Minden (Westf)   |
| 14. Dortmund-        | 36. Münster-Land     |
| Außenstadt           | 37. Münster-Stadt    |
| 15. Dortmund-        | 38. Olpe             |
| Hörde                | 39. Paderborn        |
| 16. Dortmund-        | 40. Recklinghausen   |
| Nord                 | 41. Schwelm          |
| 17. Dortmund-Süd     | 42. Siegen           |
| 18. Gelsenkirchen-   | 43. Soest            |
| Nord                 | 44. Wanne-Eickel     |
| 19. Gelsenkirchen-   | 45. Warburg (Westf)  |
| Süd                  | 46. Warendorf        |
| 20. Gladbach (Westf) | 47. Wiedenbrück      |
| 21. Hagen (Westf)    | 48. Witten           |

### VIII. Rheinland-Pfalz.

#### Oberfinanzdirektion Koblenz

mit Finanzämtern:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. Ahrweiler       | 12. Dahn           |
| 2. Altenkirchen    | 13. Daun           |
| (Westerw)          | 14. Diez           |
| 3. Alzey           | 15. Frankenthal    |
| 4. Bad Dürkheim    | (Pfalz)            |
| 5. Bad Kreuznach   | 16. Germersheim    |
| 6. Bergzabern      | 17. Grünstadt      |
| 7. Bernkastel      | 18. Hachenburg     |
| 8. Bingen (Rhein)  | (Westerw)          |
| 9. Birkenfeld      | 19. Kaiserslautern |
| (Nahel)            | 20. Kandel         |
| 10. Bitburg        | 21. Kirchheim-     |
| (Bz. Trier)        | bolanden           |
| 11. Cochem (Mosel) | 22. Koblenz        |

- |                                            |                             |
|--------------------------------------------|-----------------------------|
| 22 a. Koblenz-<br>Dienststelle<br>St. Goar | 33. Obermoschel             |
| 23. Kusel                                  | 34. Oppenheim               |
| 24. Landau (Pfalz)                         | 35. Pirmasens               |
| 25. Landstuhl                              | 36. Prüm (Eifel)            |
| 26. Lauterecken<br>(Glan)                  | 37. Saarburg<br>(Bz. Trier) |
| 27. Ludwigshafen<br>(Rhein)                | 38. Simmern<br>(Hunsrück)   |
| 28. Mainz                                  | 39. Speyer                  |
| 29. Mayen                                  | 40. St. Goarshausen         |
| 30. Montabaur                              | 41. Trier                   |
| 31. Neustadt<br>(Weinstraße)               | 42. Wittlich                |
| 32. Neuwied                                | 43. Worms                   |
|                                            | 44. Zell (Mosel)            |
|                                            | 45. Zweibrücken             |

## IX. Schleswig-Holstein.

## Oberfinanzdirektion Kiel

mit Finanzämtern:

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1. Bad Segeberg | 6. Heide (Holst) |
| 2. Eckernförde  | 7. Husum         |
| 3. Elmshorn     | 8. Itzehoe       |
| 4. Eutin        | 9. Kiel-Nord     |
| 5. Flensburg    | 10. Kiel-Süd     |

- |                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| 11. Leck (Schlesw)       | 16. Plön (Holst) |
| 12. Lübeck               | 17. Ratzeburg    |
| 13. Meldorf (Holst)      | 18. Rendsburg    |
| 14. Neumünster           | 19. Schleswig    |
| 15. Oldenburg<br>(Holst) | 20. Stormarn     |

## X. Land Berlin.

## Landesfinanzamt Berlin

mit Finanzämtern:

- |                            |                                                                           |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1. Charlottenburg-<br>Ost  | 13. Tiergarten                                                            |
| 2. Charlottenburg-<br>West | 14. Wedding                                                               |
| 3. Friedenau               | 15. Wilmersdorf                                                           |
| 4. Kreuzberg-Nord          | 16. Zehlendorf                                                            |
| 5. Kreuzberg-Süd           | 17. Hauptfinanzamt<br>für Erbschafts-<br>steuern und Ver-<br>kehrssteuern |
| 6. Neukölln-Nord           | 18. Hauptfinanzamt<br>für Körperschaften                                  |
| 7. Neukölln-Süd            | 19. Verwaltungsamt<br>für ehemaligen<br>Reichsgrundbesitz                 |
| 8. Reinickendorf           |                                                                           |
| 9. Schöneberg              |                                                                           |
| 10. Spandau                |                                                                           |
| 11. Steglitz               |                                                                           |
| 12. Tempelhof              |                                                                           |

Anlage B

Finanzamt St. Pölten

Steuernummer .....

Muster 1

(Zustellungsersuchen eines Finanzamtes)

St. Pölten, am ..... 19.....

An das

Finanzamt

in Bonn.

Betreff: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr  
mit der Bundesrepublik Deutschland

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Deutsches Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, Seite 833) wird ersucht, den angeschlossenen ..... steuerbescheid für 19.... vom ..... Steuernummer ..... an Herrn (Frau) ..... in ....., .....straße Nr. ...., zuzustellen und das Zustellungszeugnis oder beglaubigte Empfangsbekanntnis zu übermitteln.

Da nach österreichischen Vorschriften Steuerbescheide verschlossen zuzustellen sind, wird gebeten, den Steuerbescheid vor Zustellung zu verschließen.

Für den Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger wird gebeten, das Schriftstück unter Beachtung der Formvorschriften zuzustellen, die nach der deutschen Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen gelten.

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich  
Gesch.-Zahl .....

Muster 2  
(Weiterleitung eines Zu-  
stellungsersuchens einer  
Gemeinde)

Linz, am ..... 19....

An das

Finanzamt Bonn  
über die Oberfinanzdirektion

in Köln.

Betreff: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr  
mit der Bundesrepublik Deutschland (Ge-  
meindesteuersache)

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik  
Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Deutsches  
Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, Seite 833) wird in der Anlage ein Ersuchschreiben der Stadt-  
gemeinde ..... vom ....., Geschäftszahl .....,  
an das Finanzamt in Bonn um Zustellung des beigefügten Schriftstückes vom .....  
an Herrn (Frau) ..... in ....., .....straße Nr. ....,  
mit dem Ersuchen um Durchführung übermittelt.

Es wird gebeten, das beglaubigte Empfangsbekanntnis oder das Zustellungszeugnis unmittelbar  
an die Stadtgemeinde ..... zu übersenden.

Die dem Ersuchen zugrunde liegende Abgabe ist die auf Grund des Landesgesetzes vom .....  
....., Landesgesetzblatt für Oberösterreich ....., zu erhebende .....

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 3 a

Finanzamt Wels

Steuernummer .....

(Ersuchen eines Finanzamtes um Zeugeneinvernahme, vgl. Muster 3.b)

Wels, am ..... 19....

An das

Finanzamt

in Passau.**Betreff:** Ersuchen um Zeugeneinvernahme im Rechts-  
hilfeverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland.

Der Abgabepflichtige ..... in ....., .....straße Nr. ...., hat in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 19.... Zinsen im Betrag von ..... S als Werbungskosten geltend gemacht, die er für eine Forderung von ..... S entrichtet haben will, die dem ..... in Passau, .....straße, Nr. ...., gegen ihn zugestanden habe. Da der Abgabepflichtige den Grund und die Entstehung dieser Schuld nicht ausreichend dargelegt hat, bestehen Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben.

Es wird daher auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1954 (Deutsches Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, Seite 833) ersucht, den ....., wohnhaft in Passau, .....straße, Nr. ...., unbeeidet darüber zu vernehmen, ob ihm im Jahre .... eine Forderung gegen ..... zugestanden hat, wodurch diese Forderung begründet worden ist und welchen Betrag er als Zinsen für diese Forderung im Jahre .... erhalten hat.

Gleichzeitig wird um rechtzeitige vorherige Benachrichtigung über Zeit und Ort der Vernehmung und um Mitteilung gebeten, ob und inwieweit die Beteiligten berechtigt sind, sich nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Vorschriften bei der Vernehmung vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich  
Gesch.-Zahl .....

Muster 3 b  
(Weiterleitung eines  
Rechtshilfeersuchens um  
Zeugeneinvernahme, vgl.  
Muster 3 a)

Linz, am ..... 19....

An die

Oberfinanzdirektion

in München.

**Betreff:** Ersuchen um Zeugeneinvernahme im Rechts-  
hilfeverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland.

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Deutsches Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, Seite 833) wird in der Anlage ein Rechtshilfeersuchen des Finanzamtes Wels mit der Bitte übermittelt, die ersuchte Zeugenvernehmung zu veranlassen.

Die diesem Ersuchen zugrunde liegende Abgabe ist die auf Grund des .....gesetzes, Bundesgesetzblatt ....., zu erhebende .....

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Finanzamt St. Pölten  
Steuernummer .....

Muster 4a  
(Vollstreckungsersuchen  
eines Finanzamtes, vgl.  
Muster 4 c)

St. Pölten, am ..... 19.....

An das

Finanzamt

in Passau.

Betreff: Vollstreckungsersuchen im Rechtshilfe-  
verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland.

In der Vollstreckungssache gegen ..... in ....., .....straße  
Nr. ...., wird unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der  
Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober  
1954 (Deutsches Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, Seite 833) ersucht, von dem Abgabepflichtigen  
die in beiliegendem Rückstandsausweis ausgewiesenen Abgaben (Steuern und Nebenansprüche)  
im Gesamtbetrag von ..... S beizutreiben.

Der im Rückstandsausweis ausgewiesene Anspruch im Betrag von ..... S ist voll-  
streckbar und unanfechtbar festgestellt.

Es wird gebeten, den beigetriebenen Betrag in deutscher Währung auf das D-Mark-Konto der  
Oesterreichischen Nationalbank, Hauptanstalt Wien, bei der Bank deutscher Länder zur Weiter-  
leitung an das Finanzamt St. Pölten unter Angabe der Steuernummer ..... einzuzahlen.

Es wird ferner um Bekanntgabe des Umrechnungskurses und des daraus errechneten für die  
Vollstreckung maßgebenden D-Mark-Betrages der den Gegenstand dieses Ersuchens bildenden For-  
derung ersucht.

Die diesem Ersuchen zugrunde liegende Abgabe ist die auf Grund des .....gesetzes,  
Bundesgesetzblatt ....., zu erhebende .....

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Rückseite)

(Auf eine Ausfertigung des Rückstandsausweises zu setzen:)

Finanzamt St. Pölten

St. Pölten, am ..... 19.....

Der in vorstehendem Rückstandsausweis ausgewiesene Anspruch im Betrage von ..... S ist vollstreckbar und unanfechtbar. Der Vollstreckung ist der D-Mark-Betrag zugrunde zu legen, der vom ersuchten Finanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird.

Der Vorsteher des Finanzamtes St. Pölten:

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland

Wien, am ..... 19.....

Die Zuständigkeit des Finanzamtes St. Pölten zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiemit bescheinigt.

Abdruck des  
Dienststempels

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

## Rechnungs- und Kassenwesen.

**175. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955; Gebarungs- und Verrechnungsbestimmungen.**

(Erl. d. B. M. f. F. v. 4. Juli 1956, Z. 93.074-20/56.)

Zur Durchführung des im Gegenstande genannten Vertrages wird auf dem Gebiet der Gebarung und Verrechnung folgendes angeordnet:

### 1. Ausfertigung der Ersuchsschreiben im Rechtshilfeverkehr.

(1) Zur einheitlichen Gestaltung des Amtsverkehrs mit den deutschen Behörden sind dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Juni 1956, Z. 35.672-8/56,<sup>1)</sup> unter Anlage B, Muster für die auszufertigenden Ersuchsschreiben beigegeben.

(2) Diese Ersuchen um Vollstreckungshilfe haben von den Vollstreckungsstellen der Finanzämter auszugehen. Das Ausfertigen der Ersuchsschreiben jedoch ist in der Regel von einem Organ der Veranlagung einheitlich für das ganze Finanzamt durchzuführen, dem alle einschlägigen Geschäftsstücke dieser Art zuzuleiten sind. Die Vollstreckungsstellen haben diesem Organ daher den Antrag auf Ausfertigung des Ersuchsschreibens mit den Grundlagen für das Ersuchen zu übermitteln.

(3) In die den Vollstreckungsersuchen beizuschließenden Rückstandsausweise ist die Steuerschuld samt Nebengebühren (Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Mahngebühren) aufzunehmen. Die Steuerschuld ist entsprechend den Bestimmungen des § 12 AbgEG. 1951<sup>2)</sup> stets nach Abgabenarten und Jahren getrennt aufzugliedern. Wenn zur Einbringung Stundungszinsen

in Betracht kommen, sind sie jeweils bis zum Ablauf des Monats der Ausstellung des Rückstandsausweises zu berechnen und im Rückstandsausweis ziffernmäßig anzuführen. Weiters ist auch der Hundertsatz, der zu ihrer Berechnung angewendet wurde, im Rückstandsausweis anzugeben. Von einem Ersuchen an die ausländische Behörde um eine weitere Berechnung der Stundungszinsen ist aus Vereinfachungsgründen Abstand zu nehmen. Sollten jedoch im weiteren Verlauf erhebliche Rückstände an Stundungszinsen auflaufen und einzubringen sein, sind diese mit weiteren (Anschluß-) Ersuchsschreiben einzufordern.

(4) Für die im Rechtshilfeverfahren zu verwendenden Rückstandsausweise ist die für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren vorgesehene Drucksorte (Muster Nr. 89) zu verwenden.

### 2. Empfangnahme, Verrechnung und Abfuhr der im Wege der Rechtshilfe einfließenden Vollstreckungserlöse.

(1) Hinsichtlich der Empfangnahme, Verrechnung und Abfuhr der Vollstreckungserlöse wird auf die Weisungen zu Punkt 15 des Erlasses vom 29. Juni 1956, Z. 35.672-8/56,<sup>1)</sup> verwiesen.

(2) Ergänzend wird hiezu angeordnet, daß die erzielten Vollstreckungserlöse, nach Ausscheidung der nach innerstaatlichen Vorschriften zur Erhebung gelangenden Nebengebühren (zum Beispiel Pfändungsgebühren und Verwahrungskosten), die auf einem Sammelkontoblatt für fremde Vollstreckungsgebühren zu verrechnen sind, zweckmäßigerweise über das Verwahrungstagebuch abzuwickeln sind. Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82 Abgabenexekutionsordnung<sup>2)</sup> und die dazu ergangenen Weisungen sind dabei zu beachten.

<sup>1)</sup> AÖFV., Jhg. 1956, Nr. 174.

<sup>2)</sup> AÖFV., Jhg. 1951, Nr. 100.

<sup>1)</sup> AÖFV., Jhg. 1956, Nr. 174.

<sup>2)</sup> AÖFV., Jhg. 1949, Nr. 106.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 28. September 1962

76. Stück

**283.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) samt Schlußprotokoll und fünf Notenwechseln.

### 283.

Nachdem der am 27. November 1961 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) samt Schlußprotokoll und fünf Notenwechseln, welcher also lautet:

#### VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZUR REGELUNG VON SCHADEN DER VERTRIEBENEN, UMSIEDLER UND VERFOLGTEN, ÜBER WEITERE FINANZIELLE FRAGEN UND FRAGEN AUS DEM SOZIALEN BEREICH (FINANZ- UND AUSGLEICHsvertrag).

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

IN DEM WUNSCH, zwischen den beiden Staaten eine Bereinigung der noch offenen finanziellen Fragen, die mit der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 im Zusammenhang stehen, im Geiste freundschaftlicher und gutnachbarlicher Beziehungen vorzunehmen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten sowie zur Regelung sonstiger finanzieller Fragen einschließlich von Fragen aus dem sozialen Bereich einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn DDr. Josef Schöner, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister des Auswärtigen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

#### TEIL I.

#### Regelung für Vertriebene und Umsiedler.

##### Artikel 1.

Im Rahmen dieses Vertrages wird sich die Bundesrepublik Deutschland an den finanziellen Aufwendungen zugunsten von Personen deutscher Volkszugehörigkeit beteiligen, die aus der in Artikel 2 Abs. 1 näher bezeichneten gesetzlichen Regelung der Republik Österreich für Vertriebene und Umsiedler hinsichtlich ihrer im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen eingetretenen Vermögensverluste entstehen.

##### Artikel 2.

(1) Den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gruppen von Personen werden nach Maßgabe einer Erweiterung des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (KVSG.) in seiner jeweils geltenden Fassung ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Entschädigungen und sonstige Leistungen gewährt, die nach Voraussetzungen, Höhe und Umfang den Entschädigungen und Leistungen (Hausratentschädigung, Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände sowie Leistungen im Rahmen der Härteregelung) an die im genannten Gesetz bereits berücksichtigten Gruppen von Personen entsprechen.

(2) Die Republik Österreich wird die besonderen Verhältnisse der Vertriebenen und Umsiedler hinsichtlich der Beweislage bei der Erweiterung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften so berücksichtigen, daß eine Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber den anderen durch das genannte Gesetz begünstigten Personen vermieden wird.

## Artikel 3.

(1) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den nach diesem Vertrag an die Gruppen von Personen des Artikels 2 zu gewährenden Leistungen beträgt 125 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Jahresraten entrichtet; die erste Rate ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

(2) Die Republik Österreich wird das vorgesehene Gesetz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit seinem Inkrafttreten durchführen.

## Artikel 4.

(1) Die Republik Österreich wird ihre Maßnahmen zur Räumung von Wohnlagern in Österreich so erweitern, daß alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich in österreichischen Wohnlagern befinden, durch Bau von Wohnungen, Eigenheimen und Schaffung von Heimplätzen angemessen untergebracht werden.

(2) Zum Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Republik Österreich zwei Drittel des Gesamterfordernisses an Mitteln der Republik Österreich, insgesamt höchstens 13 Millionen Deutsche Mark als zinsfreies Darlehen.

(3) Das Nähere über die Darlehensbedingungen und die Durchführung der Lageräumung hinsichtlich Personen deutscher Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach der Anlage 2.

## Artikel 5.

Sollte die Republik Österreich zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen für im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nicht berücksichtigte Vermögensverluste der unter Artikel 2 fallenden Gruppen von Personen vorsehen, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland bereit, in Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung an solchen Leistungen einzutreten.

## Artikel 6.

(1) Die auf Grund der Bestimmungen des Teiles I dieses Vertrages den Vertriebenen und Umsiedlern gezahlten Beträge werden diesen in vollem Umfange zugute kommen. Die Republik Österreich wird dafür Sorge tragen, daß die an diesen Personenkreis gezahlten Beträge bei Gewährung öffentlicher Fürsorge sowie bei Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung außer Ansatz bleiben.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann zugunsten ihrer Staatsangehörigen in Österreich, wenn sich diese wegen ihrer Liquidationsschäden in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und nicht unter den deutschen Lastenausgleich fallen, aus Mitteln eines von ihr zu schaffenden Sonderfonds Beihilfen, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, gewähren; Abs. 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(3) In den Fällen des Abs. 1 bleibt die Anwendung der Vorschriften zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung in § 2 Abs. 3 KVSG unberührt.

## Artikel 7.

(1) Die mit der Durchführung des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und der deutschen Lastenausgleichsgesetze betrauten Behörden werden einander in dem notwendigen Umfang Amtshilfe leisten. Soweit im Zuge der Durchführung dieses Vertrages deutsche Interessen berührt sind, wird den zuständigen deutschen Behörden, unbeschadet der beiderseitigen Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses, Einsicht in das in Betracht kommende Aktenmaterial gewährt werden.

(2) Erhalten österreichische oder deutsche Bedienstete bei der Durchführung dieses Vertrages Einsicht in Vorgänge, die nach österreichischem oder deutschem Recht dem Amtsgeheimnis unterliegen, haben sie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(3) Über Eingaben von Geschädigten, die bei deutschen Behörden eingehen, werden die österreichischen und die deutschen Zentralstellen in sachdienlichem Umfang miteinander Fühlung nehmen und diese Fälle erforderlichenfalls gemeinsam erörtern. Das gleiche gilt für Fälle, in denen sich Überschneidungen aus der beiderseitigen Gesetzgebung ergeben.

## Artikel 8.

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch Änderung der deutschen Lastenausgleichsgesetze sicherstellen, daß auch an österreichische Staatsangehörige, die Vertriebene oder Umsiedler sind und die Stichtagsvoraussetzung des § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (31. Dezember 1952) oder die spätestens am 31. Dezember 1959 die Stichtagsvoraussetzung des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen, die Leistungen des deutschen Lastenausgleichs gewährt werden.

(2) Die Republik Österreich wird sicherstellen, daß deutsche natürliche und juristische Personen für Kriegsschäden und Besetzungsschäden in Österreich die im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und im Besetzungsschädengesetz vorgesehenen Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) erhalten. Dabei werden nicht berücksichtigt solche Personen, die in Österreich erlittene Vertreibungsschäden in der Bundesrepublik Deutschland nach den Lastenausgleichsgesetzen geltend machen können; wegen der Übernahme dieser Leistungen durch die Bundesrepublik Deutschland für Vergangenheit und Zukunft werden die nach Artikel 3 an die Republik Österreich zu leistenden Raten jeweils um drei Millionen Deutsche Mark gekürzt.

## TEIL II.

## Regelung für Verfolgte.

## Artikel 9.

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen dieses Vertrages an den finanziellen Aufwendungen der Republik Österreich beteiligen, die sich aus der österreichischen 12. Opferfürsorgegesetznovelle (BGBl. Nr. 101/1961), aus dem österreichischen Bundesgesetz vom 22. März 1961 (BGBl. Nr. 100/1961), womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, sowie aus der Aufstockung des mit dem österreichischen Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956 (BGBl. Nr. 25/1956) betreffend die Bereitstellung von Bundesmitteln für den zu errichtenden Hilfsfonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfondsgesetz), errichteten Hilfsfonds ergeben.

(2) Die Beteiligung erfolgt in bezug auf Schädigungen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind.

## Artikel 10.

(1) Im Hinblick auf die in Artikel 9 Abs. 1 vorgesehene deutsche Beitragsleistung wird bei Anwendung des Opferfürsorgegesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit der österreichischen Staatsangehörigkeit gleichgestellt. Soweit es sich jedoch hierbei um den Besitz der Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Antragsstellung handelt, gilt Satz 1 nur für solche Berechtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Land Berlin oder in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

(2) Die Republik Österreich wird sicherstellen, daß im Rahmen des nach dem Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956 errichteten Hilfsfonds aus Österreich ausgewanderte Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, so behandelt werden, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt österreichische Staatsangehörige gewesen wären.

(3) Soweit nach den Abs. 1 oder 2 der Nachweis zu erbringen ist, daß die deutsche Staatsangehörigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlag oder vorliegt, wird der Nachweis hierfür durch Vorlage einer von einer deutschen Behörde ausgestellten oder auszustellenden öffentlichen Urkunde erbracht.

## Artikel 11.

Die Republik Österreich wird bei dem Ausbau des Opferfürsorgegesetzes Vorsorge treffen, daß

bei Vorliegen besonderer Umstände die Bundesregierung auf Antrag der Opferfürsorgekommission die Nachsicht vom Vorliegen von Voraussetzungen, an die die Gewährung von Leistungen geknüpft ist, erteilen kann. Ebenso wird die Republik Österreich wie bisher Vorsorge treffen, daß zur Milderung besonderer Härten auch Leistungen gewährt werden können, die über den Rahmen des Opferfürsorgegesetzes hinausgehen.

## Artikel 12.

(1) Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an den in Artikel 9 genannten Aufwendungen der Republik Österreich mit einem Betrage von 95 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Jahresraten entrichtet; die erste Rate ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

(2) Die Republik Österreich wird die in Artikel 9 Abs. 1 genannten Gesetze und Regelungen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages durchführen.

## Artikel 13.

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt außerdem einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages an die Republik Österreich 6 Millionen Deutsche Mark zum Ausgleich der von den Sammelstellen A und B nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 erhobenen Ansprüche.

## Artikel 14.

Ansprüche auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetze bleiben mit Ausnahme der in Artikel 13 erwähnten Ansprüche unberührt.

## Artikel 15.

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland stimmen dahin überein, daß Ansprüche, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallen, nicht durch Artikel 23 Abs. 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (Staatsvertrag) ausgeschlossen werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird sicherstellen, daß Anträge, die unter Berufung auf Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag rechtskräftig abgewiesen wurden, nach der vorstehenden Bestimmung neu behandelt werden.

## Artikel 16.

Die Behörden, die mit der Durchführung der in Artikel 9 Abs. 1 genannten Gesetze und sonstigen Regelungen sowie mit der Durchführung der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung betraut sind, werden einander in dem notwendigen Umfang Amtshilfe leisten. Im übrigen gilt Artikel 7 entsprechend.

## TEIL III.

## Fragen aus dem sozialen Bereich.

## Artikel 17.

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt zur Bereinigung aller Fragen aus dem sozialen Bereich an die Republik Österreich den Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark. Die Hälfte dieses Betrages ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig. Die andere Hälfte wird in drei gleichen Jahresraten entrichtet; die erste Rate ist achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig. Die Zahlung erfolgt insbesondere für

- a) die von der Republik Österreich gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (im folgenden als Teil III des Zweiten Abkommens bezeichnet) geltend gemachte Forderung,
- b) die Regelung der Frage der Erstattung von Vorschüssen auf Renten aus der Pensionsversicherung der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler,
- c) die Regelung der Frage des Ausgleichs der Aufwendungen, die beide Staaten auf Grund der Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1952 über die Heilbehandlung der in ihrem Gebiet wohnenden Kriegsbeschädigten des anderen Staates erbracht haben.

## Artikel 18.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten Teil III des Zweiten Abkommens sowie die Bestimmungen in den Z. 3 bis 6 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen rückwirkend vom 1. Jänner 1961 an außer Kraft.

## TEIL IV.

## Steuer- und Abgabenfragen.

## Artikel 19.

(1) Personen, die am 21. Juni 1948 die österreichische Staatsangehörigkeit besessen haben, genießen bei der Vermögensabgabe nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz die gleiche Behandlung, wie sie den Angehörigen des meistbegünstigten Staates auf diesem Gebiet zusteht. Entsprechendes gilt für die nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach österreichischem Recht errichtet worden sind.

(2) Auf österreichische Staatsangehörige mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen, unter denen Angehörige des

meistbegünstigten Staates mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit beim Lastenausgleich als Angehörige des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

## Artikel 20.

(1) Personen, die am 1. Jänner 1948 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, werden von den nach dem österreichischen Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz) zu erhebenden Abstattungsraten an einmaliger Vermögensabgabe befreit, soweit die Abstattungsraten nach dem 14. August 1955 fällig geworden sind oder fällig werden und am 1. Jänner 1958 noch nicht entrichtet waren. Entsprechendes gilt für die nach österreichischem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach deutschem Recht errichtet worden sind.

(2) In den Fällen, in denen vor dem 14. August 1955 die Vermögensabgabe nicht erhoben worden ist, wird von der Nacherhebung abgesehen.

## Artikel 21.

Deckungswerte und an ihre Stelle getretene Vermögenswerte, welche nach Artikel 34 des Vermögensvertrages deutschen Emissionsinstituten zur Verfügung gestellt worden sind, werden mit der Zurverfügungstellung von den künftig fällig werdenden Beiträgen zum Wohnhauswiederaufbaufonds freigestellt.

## Artikel 22.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1922 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie das Zusatzabkommen zu diesem Vertrag vom 11. September 1937 finden auf die Vermögensabgabe nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 und auf die einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen nach den österreichischen Bundesgesetzen vom 7. Juli 1948 Anwendung.

## Artikel 23.

(1) Die Vorschriften der Artikel 19 bis 21 werden nur auf Antrag angewandt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellt werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Den Artikeln 19 bis 21 ist auch dann zu entsprechen, wenn der Veranlagungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei der Veranlagung der in Artikel 22 bezeichneten Abgaben das Doppelbesteuerungsabkommen nicht angewandt worden ist.

## TEIL V.

## Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 24.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages bestehen — vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 5 — keine zwischen den Vertragsstaaten noch zu regelnden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen mehr, die auf tatsächliche oder rechtliche Vorgänge oder Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge oder solcher Ereignisse zurückgehen.

(2) Ansprüche, die auf tatsächliche oder rechtliche Vorgänge oder Ereignisse aus dem in Abs. 1 genannten Zeitraum oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge oder solcher Ereignisse zurückgehen und die nicht zwischen den beiden Vertragsstaaten entstanden sind, bleiben von der Bestimmung des Abs. 1 unberührt. Keiner der beiden Vertragsstaaten wird solche Ansprüche, auch wenn ihm hiefür nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ein Schutzrecht zustünde, gegenüber dem anderen Vertragsstaat diplomatisch vertreten oder in sonstiger Weise unterstützen, es sei denn, der Anspruch oder seine Geltendmachung beruht auf Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die nach dem 8. Mai 1945 geschaffen wurden oder noch geschaffen werden, oder auf einem zwischen den beiden Vertragsstaaten in Kraft befindlichen zwischenstaatlichen Abkommen.

## Artikel 25.

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, über die keine gütliche Einigung erzielt werden kann, werden durch ein jeweils einzuberufendes Schiedsgericht auf Antrag eines der beiden Vertragsstaaten endgültig entschieden. Jeder der beiden Vertragsstaaten wird innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Absicht eines Vertragsstaates, die strittige Angelegenheit dem Schiedsgericht vorzulegen, je zwei Schiedsrichter ernennen, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzen, der sie bestellt hat, und ihre Namen dem anderen Vertragsstaat mitteilen.

(2) Die Schiedsrichter üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in einem Verfahren über eine Sache nicht mitwirken, mit der sie in anderem Zusammenhang bereits befaßt waren oder an der sie unmittelbar interessiert sind.

(3) Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Kommt eine Stimmenmehrheit nicht spätestens innerhalb von vier Monaten nach erster Behandlung der Sache durch das Schiedsgericht

zustande, so haben die Regierungen der Vertragsstaaten innerhalb von drei weiteren Monaten gemeinsam einen Obmann zu ernennen, der an diesem Verfahren als Vorsitzender mitzuwirken hat.

(5) Der Obmann darf nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzen und muß in seinem Heimatstaat ein im Amt oder im Ruhestand befindlicher Richter oder ein im Amt oder im Ruhestand befindlicher Professor der Rechtswissenschaften sein.

(6) Kommt eine Einigung der beiden Regierungen über den zuzuziehenden Obmann innerhalb der vorgenannten Frist von drei Monaten nicht zustande, so kann jede der beiden Regierungen den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um die Ernennung eines Obmannes bitten, der die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(7) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm benannten Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht. Die Kosten für den Obmann und sonstige Kosten des Schiedsgerichts werden von beiden Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

## TEIL VI.

## Schlußbestimmungen.

## Artikel 26.

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 27.

(1) Dieser Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls und der veröffentlichten Notenwechsel bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am siebenundzwanzigsten November 1961 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Schöner

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schröder

## Anlage 1

(Zu Artikel 2 und 8)

## A.

(1) Die in Artikel 2 des Vertrages vorgesehenen Leistungen erhalten Vertriebene und Umsiedler, die

- a) österreichische Staatsangehörige sind oder
- b) deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, insbesondere mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, sind,

und die

1. am 1. Jänner 1960 in Österreich ständigen Aufenthalt hatten,

oder

2. nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammenführung oder als Heimkehrer nach Österreich gekommen sind oder kommen, dort im Zeitpunkt der Antragstellung einen ständigen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten hatten,

oder

3. vor dem 1. Jänner 1960, nach mindestens sechs Monaten Aufenthalt in Österreich, aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert sind und dort am 1. Jänner 1960 ständigen Aufenthalt hatten.

(2) Ist die Person, in deren Vermögen der Vertriebungs- oder Umsiedlerschaden eingetreten ist, in Österreich oder nach Abwanderung (Abs. 1 Nr. 3) in der Bundesrepublik Deutschland gestorben, so erhalten die in Artikel 2 des Vertrages vorgesehenen Leistungen der überlebende Ehegatte sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen nach Maßgabe des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und der zu seiner Durchführung gegebenen Richtlinien; das gilt auch dann, wenn die Angehörigen in eigener Person die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 nicht erfüllen. Ist der Geschädigte dagegen vor einer Aufenthaltnahme in Österreich innerhalb oder außerhalb des Vertriebungsgebietes gestorben, so müssen die vorgenannten Angehörigen in eigener Person die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 erfüllen.

(3) Die Erbberechtigung ist durch Urkunden des Verlassenschaftsgerichtes (Nachlaßgerichtes) nachzuweisen. Der Anspruch nach diesem Vertrag ist so anzusehen, als hätte er sich bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen befunden. Er ist in Österreich abzuhandeln, sofern nicht die Zuständigkeit eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Erbscheines gegeben ist.

## B.

(1) Vertriebene im Sinne dieses Vertrages sind österreichische Staatsangehörige, deutsche Staats-

angehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne eine dieser Staatsangehörigkeiten, die ihren Wohnsitz in den Gebieten außerhalb der Republik Österreich und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie hatten, die am 31. Dezember 1937 zu dem Gebiet des Deutschen Reichs gehörten, und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder nachträgliche Aussiedlung verloren haben. Als Vertriebene gelten hinsichtlich der ihnen im Vertriebungsgebiet entstandenen Schäden auch solche österreichische Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne eine dieser Staatsangehörigkeiten, die im Vertriebungsgebiet vor dem 1. Jänner 1960 gestorben sind.

(2) Umsiedler im Sinne dieses Vertrages sind österreichische Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne eine dieser Staatsangehörigkeiten, die auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus Gebieten außerhalb der Republik Österreich und des Deutschen Reichs oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen mit Rücksicht auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden sind. Hiezu gehören auch die Südtiroler und Kanaltaler, die auf Grund der im Jahre 1939 zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die Umsiedlung von Südtirolern und Kanaltalern getroffenen Abreden umgesiedelt worden sind.

(3) Vertriebungsschäden oder Umsiedlerschäden sind nur Schäden, die Vertriebenen (Abs. 1) im Vertriebungsgebiet oder Umsiedlern (Abs. 2) in dem Gebiet, aus dem sie umgesiedelt wurden, entstanden sind. Etwa vorausgegangene Kriegssachschäden in diesen Gebieten werden als Vertriebungsschäden behandelt. Vermögensverluste im Sinne dieses Vertrages, die Umsiedlern entstanden sind, sind die Verluste, die die Umsiedler im Zusammenhang mit der Umsiedlung in dem Gebiet erlitten haben, aus dem sie umgesiedelt worden sind, nicht die Verluste an dem Vermögen, das ihnen als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen überlassen worden ist. Ein Umsiedlerschaden liegt nicht vor, soweit das Ersatzvermögen nicht weggenommen oder rückgestellt worden ist. Kriegssachschäden am Ersatzvermögen in Österreich

werden nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz behandelt.

(4) Deutsche Staatsangehörige sind Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einer deutschen Behörde ausgestellte oder auszustellende öffentliche Urkunde glaubhaft machen. Soweit in diesem Verträge von österreichischen Staatsangehörigen gesprochen wird, sind darunter diejenigen Personen zu verstehen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(5) Deutsche Volkszugehörige im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden.

(6) Eine Familienzusammenführung im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn Vertriebene, Umsiedler oder Personen, die sich im Zuge der Erbfolge auf deren Vermögensverluste berufen können, zu ihren Ehegatten, als minderjährige Geschädigte zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Geschädigte zu ihren Kindern nach Österreich zuziehen; den Kindern gleichgestellt sind Schwiegerkinder, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Hierbei ist Voraussetzung, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die spätestens am 31. Dezember 1952 in Österreich ständigen Aufenthalt hatte; letzteren gleichgestellt sind solche Personen, die nach diesem Stichtag unmittelbar aus einem Vertreibungsgebiet innerhalb von sechs Monaten nach Aussiedlung oder als Heimkehrer innerhalb von sechs Monaten nach Entlassung in die Republik Österreich gekommen sind oder kommen.

### C.

Für die Abgrenzung des Personenkreises gilt im einzelnen folgendes:

1. Personen, die unter Abschnitt A und/oder B fallen, haben Leistungen auf Grund des Artikels 2 dieses Vertrages zu erhalten, wenn sie keine vergleichbaren Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich oder vergleichbare Leistungen auch nicht auf Grund des Artikels 8 Abs. 1 erhalten werden.

2. Personen, die unter Abschnitt A und/oder B fallen, haben die in Artikel 2 dieses Vertrages vorgesehenen Leistungen auch dann zu erhalten, wenn sie nach dem 31. Dezember 1959 in die Bundesrepublik Deutschland oder in sonstige Gebiete außerhalb Österreichs abwandern.

3. Personen, die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich zugewandert sind oder zuwandern, und die nach deutschem Recht lastenausgleichsberechtigt sind, behalten ihre Rechte aus dem deutschen Lastenausgleich. So-

weit sie nach deutschem Recht vergleichbare Leistungen erhalten haben oder erhalten können, stehen ihnen weitere Leistungen auf Grund dieses Vertrages nicht zu.

4. Für die Beurteilung, ob die in Abschnitt A Abs. 1 aufgeführten Personen österreichische Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ohne eine dieser beiden Staatsangehörigkeiten sind, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages an.

5. Wenn Personen, die sowohl die österreichische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, vergleichbare Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich erhalten oder erhalten können, hat es hinsichtlich dieser Leistungen hierbei sein Bewenden. Erhalten sie keine vergleichbaren Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich, werden sie bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag berücksichtigt. Dasselbe gilt für Personen, die neben der österreichischen oder deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

6. (1) Vertriebene österreichische Staatsangehörige, die aus dem Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vertrieben oder ausgesiedelt wurden, haben die Leistungen aus dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz zu erhalten. Für auf Grund des Artikels 27 Abs. 2 Staatsvertrag entschädigte Personen wird die Härteregelelung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes nicht angewandt.

(2) Erhalten Personen, die unter Abschnitt A und/oder B fallen, auf Grund von der Republik Österreich abgeschlossener zwischenstaatlicher Abkommen vergleichbare Entschädigungsleistungen, stehen ihnen insoweit Leistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nicht zu. Haben sie derartige Leistungen erhalten, bevor ein solches zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen ist, werden die erhaltenen Beträge auf die nach dem Abkommen zustehenden Leistungen angerechnet.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Anrechnung auf Entschädigungsleistungen nach Artikel 8 Abs. 1.

7. (1) Bei der Durchführung des Artikels 8 Abs. 1 richtet sich die Beurteilung der österreichischen Staatsangehörigkeit nach den Verhältnissen an dem nach Artikel 8 Abs. 1 maßgebenden Stichtag.

Sind die Stichtagsvoraussetzungen der Lastenausgleichsgesetze erfüllt, steht der spätere Erwerb der deutschen oder anderen Staatsangehörigkeit der Berücksichtigung im deutschen Lastenausgleich nicht entgegen. Im deutschen Lastenausgleich nicht berücksichtigt werden solche österreichische Staatsangehörige, die vor

dem 31. Dezember 1952 aus der Bundesrepublik Deutschland in dritte Länder ausgewandert sind.

(2) Lastenausgleichsgesetze, die nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 auf österreichische Staatsangehörige erstreckt werden, sind neben dem Lastenausgleichsgesetz das Feststellungsgesetz und das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener. Im Altsparengesetz und im Gesetz zu § 4 des Altsparengesetzes werden österreichische Staatsangehörige bereits berücksichtigt.

8. (1) Natürliche Personen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sowie juristische Personen erhalten für die ihnen entstandenen Schäden keine Leistungen auf Grund des Artikels 2.

(2) Österreichische juristische Personen können auf Grund der in Artikel 8 Abs. 1 aufgeführten Gesetze Leistungen nicht erhalten.

(3) Deutsche juristische Personen können auf Grund der in Artikel 8 Abs. 2 aufgeführten Gesetze Leistungen nur dann erhalten, wenn es sich um Vermögensschaften handelt, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vermögensvertrages an die früheren Eigentümer übertragen wurden oder übertragen werden könnten. Ferner erhalten sie derartige Leistungen für Vermögensschaften, die nach dem 8. Mai 1945 in Österreich von ihnen erworben wurden, da die österreichische Einschränkung der Entschädigungspflicht nur für Vermögen gilt, welche auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind.

Anlage 2  
(Zu Artikel 4)

Wohnungsbau für deutsche Staatsangehörige zur Räumung von österreichischen Wohnlagern.

A.

1. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der Republik Österreich zur wohnungsmäßigen Versorgung von deutschen Staatsangehörigen, die in österreichischen Wohnlagern untergebracht sind, einen zinsfreien Kredit von insgesamt höchstens 13 Millionen Deutsche Mark. Der Kredit wird in Teilbeträgen nach Maßgabe der Nummer 3 je nach Baufortschritt ausgezahlt und innerhalb von 15 Jahren in gleichen halbjährlichen Raten von der Republik Österreich zurückgezahlt.

2. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Finanzierung der in Abschnitt B angeführten Wohnungsbauvorhaben in der Weise, daß sie im Rahmen des in Nummer 1 umschriebenen Gesamtkredites für Wohnungen, Eigenheime und Heimplätze einen Kreditbetrag in Höhe von zwei Drittel des Gesamterfordernisses an Mitteln der Republik Österreich übernimmt. Mittel der Republik Österreich im Sinne des Artikels 4 sind Haushaltsmittel des Bundes und der Länder, öffentliche Förderungsmittel von Bund und Ländern einschließlich der von ihnen verwalteten Fonds, Mittel der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. (BUWOG.), dagegen nicht Spenden von dritter Seite, selbst wenn sie über den öffentlichen Haushalt laufen.

3. Die deutschen Beiträge werden von der zuständigen österreichischen Behörde bei der zuständigen deutschen Behörde zu den gleichen Zeitpunkten anteilig abgerufen, zu denen auch in entsprechender Höhe die österreichischen Mittel eingesetzt werden. Es werden für die einzelnen Bauvorhaben insgesamt eingesetzt:

Etwaige öffentliche Aufwendungen der Republik Österreich für die Kosten des Erwerbs des Baugrundes bei Baubeginn, von den verbleibenden öffentlichen Finanzierungsmitteln 10 v. H. bei Baubeginn, 40 v. H. bei Rohbaufertigstellung, 30 v. H. bei Fertigstellung und je 10 v. H. bei Vorlage der Endabrechnung und deren Anerkennung.

4. Die innerhalb eines Kalender-Halbjahres abgerufenen Beträge werden jeweils in einer Schuldurkunde mit einheitlicher Laufzeit zusammengefaßt. Die in einer Schuldurkunde zusammengefaßten Kreditbeträge werden erstmals zu Beginn des fünften auf die Auszahlung dieser Kreditbeträge an die Republik Österreich folgenden Halbjahresersten getilgt.

B.

1. Die Republik Österreich wird mit Hilfe des deutschen Kredits und durch Einsatz österreichischer öffentlicher Mittel gewährleisten, daß alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich bei Vertragsunterzeichnung in vom Bund oder von sonstigen Gebietskörperschaften unterhaltenen Lagern (Baracken, Notunterkünften usw.) befinden, sowie nach Maßgabe der im vereinbarten Programm zur Verfügung stehenden Mittel diejenigen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich in von sonstigen Stellen unterhaltenen Lagern befinden und für eine wohnungsmäßige Unterbringung in Betracht kommen, durch Bau von Wohnungen und Eigenheimen sowie durch Schaffung von Heimplätzen angemessen untergebracht werden.

2. Vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an werden, vorbehaltlich Satz 2, keine deutschen Staatsangehörigen (Anlage 1 Abschnitt B Abs. 4) in Wohnlager des Bundes aufgenommen. Die Republik Österreich sichert zu, daß deutsche Staatsangehörige, die nach Vertragsunterzeichnung als Aussiedler in die Republik Österreich gelangen, hinsichtlich ihrer wohnraummäßigen Versorgung wie Aussiedler österreichischer Staatsangehörigkeit behandelt werden.

3. Die Republik Österreich wird dafür Sorge tragen, daß grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten innerhalb von vier Jahren, nach Hingabe des ersten Kreditbetrages sämtliche Wohnungen bezugsfertig und die Lager insoweit von deutschen Staatsangehörigen geräumt sind.

4. Sind nicht alle Angehörigen einer Familie deutsche Staatsangehörige, so werden sie dann durch das Abkommen erfaßt, wenn sie nicht bereits auf Grund anderer Bauprogramme oder Unterbringungsmaßnahmen wohnungsmäßig versorgt werden können.

C.

1. Die Mittel werden für den Bau von Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen, Eigenheimen oder Eigentumswohnungen eingesetzt. Dem Bau von Eigenheimen wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Vorzug gegeben; der Einsatz an öffentlichen Mitteln soll dabei im allgemeinen nicht höher sein als bei Finanzierung vergleichbarer Mietwohnungen. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, in geeigneten Fällen den benötigten Eigenkapitalbetrag für den Bau von Eigenheimen außerhalb des Kredits zu vervollständigen. Es werden solche Bauherren bevorzugt berücksichtigt, die Erfahrung und Erfolg auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, insbesondere des Eigenheim-

baues, für Vertriebene und Lagerbewohner haben und in angemessener Frist geeignete Bauprojekte vorlegen können.

2. Es wird zugesichert, daß die Wohnungen nach Größe und Ausstattung nicht hinter den für die gleichen Zwecke für österreichische Staatsangehörige zu bauenden Wohnungen einschließlich Eigenheimen zurückstehen, und daß bei der Belegung dieselben Maßstäbe angewendet werden.

3. Werden zur Unterbringung von Lagerinsassen keine gesonderten Bauvorhaben durchgeführt, insbesondere wenn dies wegen Streulage unzumutbar ist, kann an Stelle der Durchführung eines gesonderten Bauvorhabens die erforderliche Anzahl von Wohnungen durch Einordnung in andere Bauvorhaben oder durch Errichtung von Eigenheimen sichergestellt werden.

4. Seitens des österreichischen Bundesministeriums für Inneres werden die geförderten Wohnungen nach dem hierfür maßgebenden österreichischen Recht in der Weise zweckgebunden, daß sich das Ministerium das Belegungsrecht für die finanzierten Wohnungen auf die Dauer der Laufzeit des Darlehens an den Bauträger vorbehält und ausübt. Bei der Erstbelegung von Wohnungen, die mit Hilfe des deutschen Kredits finanziert sind, werden nur Personen und deren Angehörige berücksichtigt, die unter Abschnitt B fallen. Von der Zulassung eines Wohnungstausches vor oder im Zuge der Erstbelegung wird Abstand genommen.

5. Die Bindung der mit Hilfe des deutschen Kredits gebauten Wohnungen für deutsche Staatsangehörige gilt auch für die Folgebelegungen. Sind im Zeitpunkt der Folgebelegungen die Lager bereits vollständig geräumt, oder kommen noch unterzubringende Personen für die betreffende Wohnung nicht in Betracht, so werden seitens der zuständigen österreichischen Stellen andere deutsche Staatsangehörige eingewiesen, die minderbemittelt und unzureichend untergebracht sind. Kommen auch solche Personen für die Wohnungsbelegung nicht in Betracht, sind sie, soweit möglich, mit anderen deutschen Staatsangehörigen zu belegen. Ist die Belegung mit deutschen Staatsangehörigen nicht möglich, wird die Wohnung, unbeschadet der Fortdauer der Zweckbindung, anderweitig belegt.

6. Für Fälle einer widerrechtlichen Belegung oder Vermietung sowie bei Veräußerungen von Eigenheimen und Eigentumswohnungen wird in den Verträgen mit den Bauherren die Kündigung der Darlehen vorbehalten; von dieser Kündigungsklausel werden die zuständigen österreichischen Stellen nach den auch für andere zweckgebundene Wohnungen geltenden Maßstäben Gebrauch machen.

7. Bei der Kredithingabe wird den Bauherren die Verpflichtung auferlegt werden, die für den

begünstigten Personenkreis zweckgebundenen Wohnungen zu dem gleichen Mietpreis zu überlassen, der auch für andere Mieter, die im Rahmen von Lagerräumungsprogrammen in Wohnungen eingewiesen werden, festgelegt ist. Das gleiche gilt innerhalb der ersten zehn Jahre sinngemäß in den Fällen der Nummer 5 Satz 2. Somit ergeben sich derzeit Mieten von etwa 5,5 Schilling beziehungsweise unter Einrechnung der Betriebskosten 6,5 Schilling pro Quadratmeter. Bei den Finanzierungsbedingungen wird kein Unterschied zwischen Miet- und Genossenschaftswohnungen einerseits und Eigenheimen sowie Eigentumswohnungen andererseits gemacht.

8. Die unter Abschnitt B erfaßten Personen werden bei der Gewährung von Wohnungsbeihilfen in gleicher Weise und nach den gleichen Maßstäben berücksichtigt wie österreichische Staatsangehörige.

#### D.

1. Im Rahmen des Artikels 7 werden die zuständigen österreichischen Stellen die zuständigen deutschen Stellen von den jeweils vorliegenden Projekten in Kenntnis setzen und eine vorläufige Disposition beifügen, wieviel und welche Wohnungseinheiten (Wohnungsgrößen und Wohnungsarten) davon für deutsche Lagerinsassen vorgesehen sind. Dabei wird für eine etwaige deutsche Äußerung eine angemessene Frist eingeräumt. Haben die zuständigen deutschen Stellen Bedenken gegen ein Vorhaben, werden sie diese innerhalb der Frist äußern. Können deutsche Bedenken gegen die Übereinstimmung eines Vorhabens mit dem Vertrag nicht behoben werden, begründet die Durchführung des Vorhabens keine Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland. Werden von deutscher Seite keine Bedenken erhoben, gilt das Einverständnis zur Mitfinanzierung des Vorhabens als erteilt.

2. Rechtzeitig vor der Wohnungsbelegung werden die vorgesehenen Mieter und Eigenheimbewerber den deutschen Stellen mitgeteilt, etwaige Veränderungen in der Wohnungsbelegung werden bei der jeweiligen Endabrechnung berücksichtigt. Den deutschen Stellen wird auf Wunsch Zutritt zu Lagern, Baustellen und Wohnungen gewährt.

3. Eine Ausfertigung der Endabrechnung wird zusammen mit einem Belegungsnauchweis der zuständigen deutschen Stelle übersandt. Stellt sich dabei heraus, daß Beträge überzahlt oder nachzuzahlen sind, werden sie bei dem nächstfolgenden Abruf ausgeglichen.

4. Wird über gezahlte Kreditbeträge innerhalb von drei beziehungsweise vier Jahren nach Zahlung der ersten Rate eine Endabrechnung nicht vorgelegt oder kann die Endabrechnung nicht anerkannt werden, ist der gezahlte Kreditbetrag zurückzuzahlen.

## Schlußprotokoll

BEI UNTERZEICHNUNG des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Finanz- und Ausgleichsvertrages besteht Einverständnis über folgende Punkte:

## 1. Zu Artikel 6:

- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dafür Sorge tragen, daß bei der Gewährung deutscher öffentlicher Fürsorge Leistungen aus dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz an österreichische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt haben, nicht anders behandelt werden als Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich und demzufolge in gleichem Umfange wie diese außer Ansatz bleiben. Andererseits wird die Regierung der Republik Österreich dafür Sorge tragen, daß bei der Gewährung österreichischer öffentlicher Fürsorge Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich an deutsche Staatsangehörige, die in Österreich ständigen Aufenthalt haben, nicht anders behandelt werden als Leistungen aus dem österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und demzufolge bis zum Höchstbetrag der darin behandelten Härteregelung außer Ansatz bleiben.

Hinsichtlich der deutschen Unterhalts- hilfe wird ein Betrag in Höhe der laufenden Leistungen, die aus dem Sonderfonds auf Grund Artikel 6 Abs. 2 gewährt werden, außer Ansatz bleiben.

- b) Es besteht Einverständnis darüber, daß bei Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund Artikel 6 Abs. 2 aus dem dort angeführten Sonderfonds gewährt, die zuständige deutsche Stelle im Bedarfsfalle eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß es sich um Zahlungen aus diesem Sonderfonds handelt. Auf Grund dieser Bescheinigungen werden die Zahlungen aus dem Sonderfonds bei der Gewährung der österreichischen Fürsorge außer Ansatz bleiben.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich.

- c) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich dafür einsetzen, daß bei der in § 3 des Allgemeinen Kriegsfolgen- gesetzes vorbehaltenen Regelung von Reparationsschäden österreichische Staats- angehörige hinsichtlich der Demontage- schäden an ihren Vermögenswerten in der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden.

## 2. Zu Artikel 7:

- a) Mit Beziehung auf Artikel 7 besteht Einverständnis, daß die Aufwendungen, welche sich aus einer Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes auf Ver- triebene und Umsiedler ergeben, getrennt von den sonstigen Aufwendungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes bei einem neu zu errichtenden eigenen Ansatz des Kapitels 26 Titel 3 „Kriegs- und Verfolgungsschäden“ des Bundesrechnungs- abschlusses in der für diese Entschädigungs- zahlungen vorgesehenen Postengliederung verrechnet und daß die deutschen Beitrags- leistungen bei ebenfalls neu zu errichtenden Ansätzen im Bundesrechnungsabschluß nachgewiesen werden.
- b) Ab 1962 werden diese Ausgaben- und Einnahmengarungen, sofern die sach- lichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages vor- liegen, auch in die Bundesvoranschläge aufgenommen werden.

## 3. Zu Artikel 8 Abs. 2:

- a) In Durchführung des Artikels 8 Abs. 2 wird die Republik Österreich sicherstellen, daß deutsche Staatsangehörige für Kriegs- sachschäden und Besetzungsschäden in Österreich die im Kriegs- und Verfolgungs- sachschädengesetz und im Besatzungs- sachschädengesetz vorgesehenen Leistungen erhalten, wenn die Vermögensschaften (Artikel 9 Abs. 2 des Vermögensvertrages), an denen die Schäden eingetreten sind, nach den Bestimmungen des Teiles I des Ver- mögensvertrages übertragen wurden oder übertragen werden könnten und soweit die darin vorgesehene Wertgrenze durch die Gewährung dieser Leistungen nicht über- schritten wird; letztere Beschränkung gilt nicht, falls eine Übertragung ohne Rück- sicht auf den Wert der Vermögensschaften zulässig ist. Soweit eine Wertgrenze in Betracht kommt, sind die Bestimmungen des Teiles I 1. Abschnitt des Vermögens- vertrages entsprechend anzuwenden.
- b) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Vermögensschaften, die nur deshalb im Sinne des Vermögensvertrages nicht übertragen werden können, weil sie wegen Zerstörung oder sonstigen Unter- ganges infolge der Bestimmung des Ar- tikels 22 Staatsvertrag nicht auf die Re- publik Österreich übertragen wurden.
- c) Die Republik Österreich sichert im Hin- blick auf den Fristablauf für die Antrag- stellung aus dem Besetzungsschädengesetz

und dem Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz zu, daß die Fristen für den unter Artikel 8 Abs. 2 fallenden Personenkreis wiedereröffnet werden. Es besteht Einverständnis darüber, daß Leistungen auf Grund der in Artikel 8 aufgeführten Gesetze nach deren Erweiterung auch dann gewährt werden, wenn nach alter Rechtslage Anträge im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit abgelehnt wurden.

#### 4. Zu Artikel 9:

Es besteht Einverständnis darüber, daß zu den ausgewanderten Personen im Sinne der genannten Gesetze und Regelungen auch diejenigen Personen gehören, die aus dem Gebiet der Republik Österreich aus Verfolgungsgründen deportiert oder ausgewiesen worden sind sowie diejenigen, die im Zuge einer derartigen Auswanderung zu dem Staat gelangt sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen.

#### 5. Zu Artikel 10:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die in Abs. 1 vorgesehene Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen für den Entschädigungstatbestand einer Internierung durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte (§ 14 Abs. 2 Buchstabe a der 12. Opferfürsorgegesetznovelle [BGBl. Nr. 101/1961]) nicht Platz greift und insoweit daher ein deutscher Beitrag auch nicht vorgesehen ist.

#### 6. Zu Artikel 13:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Republik Österreich nach Zahlung des in Artikel 13 vorgesehenen Betrages die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen freistellen wird, die von den Sammelstellen A und B nach dem Bundesrückerstattungsgesetz angemeldet worden sind.

#### 7. Zu Artikel 14:

- a) Es besteht Einverständnis darüber, daß in den in Artikel 9 erwähnten oder vorgesehenen österreichischen Gesetzen und Regelungen eine Anspruchsberechtigung für den Fall auszuschließen ist, daß wegen desselben Sachverhalts auch ein Anspruch nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen begründet ist oder begründet werden wird.
- b) Es besteht Einverständnis darüber, daß es der Republik Österreich freisteht, eine Anspruchsberechtigung nach den erwähnten oder vorgesehenen österreichischen Gesetzen und Regelungen auch in den Fällen auszuschließen, in denen feststeht oder festgestellt wird, daß wegen desselben Sachverhalts Ansprüche auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden

Wiedergutmachungsgesetze von den deutschen Behörden oder Gerichten zuerkannt worden wären, jedoch wegen Versäumung der Anmeldefristen nicht mehr geltend gemacht werden können.

#### 8. Zu Artikel 16:

Die Erklärung zu Artikel 7 gilt entsprechend.

#### 9. Zu Artikel 19 bis 22:

- a) Über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, auf die sich der Artikel 19 bezieht, entscheiden ausschließlich die nach der Lastenausgleichsgesetzgebung zuständigen deutschen Finanzbehörden und Finanzgerichte, während für die Auslegung und Anwendung der Artikel 20 und 21 ausschließlich die österreichischen Finanzbehörden und Gerichte zuständig sind. Artikel 12 des Zehnten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland findet keine Anwendung.
- b) Zur Beseitigung von Zweifeln, die sich bei der Auslegung oder Anwendung der Artikel 19 bis 22 ergeben, sowie zur Beseitigung von Härten bei der Erhebung der einmaligen Abgaben vom Vermögen oder Vermögenszuwachs werden sich die obersten Finanzbehörden der beiden Vertragsstaaten unmittelbar ins Einvernehmen setzen.

#### 10. Zu Artikel 23:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Frist von drei Jahren im Sinne der Abgabenordnung eine Ausschlußfrist ist, für deren Versäumnis keine Nachsicht gewährt werden kann.

#### 11. Zu Artikel 24:

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die in Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche keine zwischen den Vertragsstaaten noch zu regelnden Fragen darstellen.

#### 12. Zu Artikel 25 Abs. 1:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß das vorgesehene Schiedsgericht keine Oberinstanz über andere Instanzen nach innerstaatlichem Recht darstellen soll. Dies schließt nicht aus, daß eine Entscheidung innerstaatlicher Instanzen in einem Einzelfall zum Anlaß eines Schiedsverfahrens genommen werden kann.

13. Es besteht Einverständnis darüber, daß bei der Regelung des Vermögensfalles „Kuranstalt Hohe Tauern“ in Bad Hofgastein von jedem der

Vertragsstaaten das Schiedsgericht des Vermögensvertrages zur Entscheidung darüber angerufen werden kann, ob Artikel 20 des Vermögensvertrages auf den genannten Vermögenswert unabhängig davon Anwendung findet, auf Grund welcher Regelung der Vermögenswert auf die Republik Österreich oder auf einen anderen österreichischen Rechtsträger übertragen worden ist.

GESCHEHEN zu Bonn am siebenundzwanzigsten November 1961 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

**Schöner**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Schröder**

## DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, zu Teil I des heute unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages auf folgendes hinzuweisen:

In Artikel 3 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, an die Republik Österreich einen Betrag von 125 Millionen Deutsche Mark zu zahlen. Wie Ihnen bekannt ist, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hierbei davon ausgegangen, daß in dem durch Artikel 2 gezogenen Rahmen für eine befriedigende Lösung ein Gesamtbetrag in einer Größenordnung von 325 Millionen Deutsche Mark erforderlich sein wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schröder

Seiner Exzellenz  
dem Österreichischen Botschafter  
Herrn DDr. Josef Schöner

## DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. November 1961 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In Artikel 3 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, an die Republik Österreich einen Betrag von 125 Millionen Deutsche Mark zu zahlen. Wie Ihnen bekannt ist, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hierbei davon ausgegangen, daß in dem durch Artikel 2 gezogenen Rahmen für eine befriedigende Lösung ein Gesamtbetrag in einer Größenordnung von 325 Millionen Deutsche Mark erforderlich sein wird.“

Ich darf hiezu folgendes mitteilen:

Die österreichische Bundesregierung vermag das Ausmaß der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die in Artikel 2 vorgesehene Regelung noch nicht in vollem Umfange zu übersehen. Die Republik Österreich wird jedoch die genannte Regelung im Geiste dieses Vertrages ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes durchführen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meine ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Gerhard Schröder

## DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 8 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach die Republik Österreich dafür Sorge tragen wird, daß § 6 Z. 2 der Vermögensverfall-Amnestie (BGBl. Nr. 155/1956) in der Fassung der Novelle (BGBl. Nr. 45/1958) bezüglich deutscher Staatsangehöriger entfällt. Die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger werden das verfallene Vermögen oder die an seine Stelle getretenen Verkaufserlöse (Ersatzvermögen) in sinngemäßer Anwendung des Vermögensvertrages zurückerhalten. Dies gilt auch für Kaufpreis-Zahlungen, die von den Betroffenen oder ihren Angehörigen oder Rechtsnachfolgern für das verfallene Vermögen entrichtet worden sind.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Gerhard Schröder

## DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. November 1961 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 8 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach die Republik Österreich dafür Sorge tragen wird, daß § 6 Z. 2 der Vermögensverfall-Amnestie (BGBl. Nr. 155/1956) in der Fassung der Novelle (BGBl. Nr. 45/1958) bezüglich deutscher Staatsangehöriger entfällt. Die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger werden das verfallene Vermögen oder die an seine Stelle getretenen Verkaufserlöse (Ersatzvermögen) in sinngemäßer Anwendung des Vermögensvertrages zurückerhalten. Dies gilt auch für Kaufpreis-Zahlungen, die von den Betroffenen oder ihren Angehörigen oder Rechtsnachfolgern für das verfallene Vermögen entrichtet worden sind.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schröder**

Seiner Exzellenz  
dem Österreichischen Botschafter  
Herrn DDr. Josef Schöner

DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, folgendes mitzuteilen:

In bezug auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, auch im Hinblick auf die in Artikel 10 des heute unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages getroffene Abmachung, bereit, nachstehende Regelung zu treffen:

1. In einem besonderen Verfahren mit der Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung sollen die von österreichischen Staatsangehörigen gestellten Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die von den deutschen Entschädigungsbehörden — unter Berücksichtigung der in den Artikeln 21 und 85 des Vermögensvertrages und Z. 2 b seines Schlußprotokolls enthaltenen Einschränkungen — unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag abgewiesen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes behandelt werden, ohne daß hiebei Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag Anwendung finden soll.

2. Auch sofern derartige Anträge unter Berufung auf Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag rechtskräftig abgelehnt worden sind, werden sie nach Maßgabe der vorstehenden Z. 1 neu behandelt werden.

3. Sind derartige Anträge nicht innerhalb der Anmeldefrist des Bundesentschädigungsgesetzes gestellt worden, so können sie noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Behandlung in dem vorerwähnten besonderen Verfahren eingebracht werden.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schröder**

Seiner Exzellenz  
dem Österreichischen Botschafter  
Herrn DDr. Josef Schöner

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. November 1961 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In bezug auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, auch im Hinblick auf die in Artikel 10 des heute unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages getroffene Abmachung, bereit, nachstehende Regelung zu treffen:

1. In einem besonderen Verfahren mit der Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung sollen die von österreichischen Staatsangehörigen gestellten Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die von den deutschen Entschädigungsbehörden — unter Berücksichtigung der in den Artikeln 21 und 85 des Vermögensvertrages und Z. 2 b seines Schlußprotokolls enthaltenen Einschränkungen — unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag abgewiesen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes behandelt werden, ohne daß hiebei Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag Anwendung finden soll.

2. Auch sofern derartige Anträge unter Berufung auf Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag rechtskräftig abgelehnt worden sind, werden sie nach Maßgabe der vorstehenden Z. 1 neu behandelt werden.

3. Sind derartige Anträge nicht innerhalb der Anmeldefrist des Bundesentschädigungsgesetzes gestellt worden, so können sie noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Behandlung in dem vorerwähnten besonderen Verfahren eingebracht werden.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schöner**

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Gerhard Schröder

## DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, zu Teil II des heute unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages auf folgendes hinzuweisen:

In Artikel 12 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, an die Republik Österreich einen Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark zu zahlen. Es besteht hiebei Einverständnis darüber, daß der in Artikel 9 Abs. 1 genannte Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling aufgestockt wird.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schröder

Seiner Exzellenz  
dem Österreichischen Botschafter  
Herrn Dr. Josef Schöner

## DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. November 1961 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, zu Teil II des heute unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrages auf folgendes hinzuweisen:

In Artikel 12 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, an die Republik Österreich einen Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark zu zahlen. Es besteht hiebei Einverständnis darüber, daß der in Artikel 9 Abs. 1 genannte Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling aufgestockt wird.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Gerhard Schröder

## DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 17 und 18 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erzielte Einvernehmen über folgendes zu bestätigen:

1. Die Republik Österreich wird durch eine gesetzliche Regelung Vorsorge treffen, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1961 an

die in Z. 2 Buchstabe a bezeichneten Leistungsansprüche und Anwartschaften so behandelt werden, als wären sie auf Grund von im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten oder auf Grund von dort eingetretenen Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) entstanden, und

die in Z. 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten so behandelt werden, als wären sie im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden.

2. Die nach Z. 1 in Betracht kommenden Leistungsansprüche und Anwartschaften beziehungsweise Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten umfassen

a) Leistungsansprüche und Anwartschaften, die unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen, auch wenn die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten nach dem 30. April 1945, aber vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zurückgelegt worden sind oder die ihnen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in diesem Zeitraum eingetreten sind;

b) für den Bereich der Pensions(Renten)versicherung vor dem 1. Mai 1945 zurückgelegte

aa) Beschäftigungszeiten einschließlich solcher Zeiten, während derer der Betreffende wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag,

bb) sonstige Zeiten, die nur deshalb nicht unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen, weil es Beschäftigungszeiten oder sonstige Zeiten sind;

c) die in Buchstabe b bezeichneten Zeiten, die, weil sie nach dem 30. April 1945, aber vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zurückgelegt worden sind, auch dann nicht unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen würden, wenn dieser für Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten gälte.

3. Die nach den Z. 1 und 2 zu treffenden Regelungen sollen für Personen gelten, die sich am Tage der Unterzeichnung des Zweiten Abkommens oder dieses Vertrages nicht nur vorübergehend im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben und an dem für sie in Betracht kommenden Aufenthaltstag entweder deutsche Staatsangehörige gewesen sind oder als Volksdeutsche anzusehen waren; sie sollen nicht für Personen gelten, die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in einem der in Teil III des Zweiten Abkommens genannten Staaten begründet haben.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schöner**

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen

der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Gerhard Schröder

DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 27. November 1961.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 27. November 1961 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 17 und 18 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erzielte Einvernehmen über folgendes zu bestätigen:

1. Die Republik Österreich wird durch eine gesetzliche Regelung Vorsorge treffen, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1961 an

die in Z. 2 Buchstabe a bezeichneten Leistungsansprüche und Anwartschaften so behandelt werden, als wären sie auf Grund von im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten oder auf Grund von dort eingetretenen Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) entstanden, und

die in Z. 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten so behandelt werden, als wären sie im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden.

2. Die nach Z. 1 in Betracht kommenden Leistungsansprüche und Anwartschaften beziehungsweise Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten umfassen

a) Leistungsansprüche und Anwartschaften, die unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen, auch wenn die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten nach dem 30. April 1945, aber vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zurückgelegt worden sind oder die ihnen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in diesem Zeitpunkt eingetreten sind;

b) für den Bereich der Pensions(Renten)-versicherung vor dem 1. Mai 1945 zurückgelegte

aa) Beschäftigungszeiten einschließlich solcher Zeiten, während derer der Betreffende wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag,

bb) sonstige Zeiten, die nur deshalb nicht unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen, weil es Beschäftigungszeiten oder sonstige Zeiten sind;

c) die in Buchstabe b bezeichneten Zeiten, die, weil sie nach dem 30. April 1945, aber vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zurückgelegt worden sind, auch dann nicht unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen würden, wenn dieser für Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten gälte.

3. Die nach den Z. 1 und 2 zu treffenden Regelungen sollen für Personen gelten, die sich am Tage der Unterzeichnung des Zweiten Abkommens oder dieses Vertrages nicht nur vorübergehend im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben und an dem für sie in Betracht kommenden Aufenthaltstag entweder deutsche Staatsangehörige gewesen sind oder als Volksdeutsche anzusehen waren; sie sollen nicht für Personen gelten, die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in einem der in Teil III des Zweiten Abkommens genannten Staaten begründet haben.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schröder**

Seiner Exzellenz

dem Österreichischen Botschafter

Herrn DDr. Josef Schöner

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Schlußprotokoll und fünf Notenwechseln für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Inneres und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 26. Mai 1962.

Der Bundespräsident:

**Schärf**

Der Bundeskanzler:

**Gorbach**

Der Bundesminister für Finanzen:

**Klaus**

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

**Proksch**

Der Bundesminister für Inneres:

**Afritsch**

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

**Kreisky**

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Vertrag sind am 11. September 1962 ausgetauscht worden; der Vertrag tritt somit gemäß seinem Artikel 27 Absatz 2 am 11. Oktober 1962 in Kraft.

**Gorbach**

## 241.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt:

## A b k o m m e n

**zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben

in der Erwägung, daß die österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz durch die Staatsverträge vom 2. Dezember 1890 und vom 3. Mai 1868 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden sind,

in der Erwägung, daß dieser Zustand bei der Umsatzbesteuerung zu Doppelbelastungen und Nichtbesteuerungen führen würde,

und im Wunsche, dies zu vermeiden und für die Umsatzbesteuerung eine kontrollierbare Regelung zu treffen,

folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens ist:

1. Ein Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz

- a) ein Leistungsempfänger, der seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in diesen Gebieten hat,
- b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines außerhalb dieser Gebiete ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz in diesen Gebieten hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat;

2. ein deutscher Leistungsempfänger

- a) ein Leistungsempfänger, der seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

## Artikel 2

(1) Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz werden unbeschadet des Absatzes 2 nach geltendem deutschen Recht die folgenden Steuerbefreiungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht angewendet:

1. Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen,
2. Steuerbefreiung für Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber,
3. Steuerbefreiung für die im deutschen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Leistungen für ausländische Auftraggeber.

Diese Rechtslage bleibt für die Geltungsdauer dieses Vertrages unverändert.

(2) Sonstige Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz sind steuerfrei, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes ausgewertet werden und wenn der Unternehmer nachweist, daß er für diese Leistungen eine ausländische Umsatzsteuer entrichtet hat. Die bezeichneten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

(3) Die Steuerbefreiung des deutschen Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber wird nicht angewendet, wenn der Gegenstand der Ausfuhrlieferung oder Lohnveredelung lediglich in das Gebiet der Gemeinden Mittelberg oder Jungholz gelangt.

(4) Der Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz kann für die ihm in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer den Vorsteuerabzug bei einem deutschen Finanzamt nur durchführen, soweit er für den Vorsteuerabzug die im österreichischen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und die abziehbaren Vorsteuern nicht nach einem Durchschnittssatz berechnet. Dies gilt auch, wenn der Leistungsempfänger in der Bundesrepublik Deutschland weder Lieferungen noch sonstige Leistungen ausführt, noch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Nach den Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes bestimmt sich auch die Berichtigung eines in Anspruch genommenen Vorsteuerabzuges. Für das Besteuerungsverfahren sind die Vorschriften des deut-

schen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Ein Überschuß zugunsten des Unternehmers ist zurückzuzahlen.

(5) Absatz 4 gilt für den Vorsteuerabzug der deutschen Einfuhrumsatzsteuer durch einen Unternehmer in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz entsprechend.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 bestimmt sich der Vorsteuerabzug nicht nach den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes, sondern des deutschen Umsatzsteuergesetzes, soweit der für ein Unternehmen gelieferte oder eingeführte Gegenstand in der Bundesrepublik Deutschland verwendet wird oder die für ein Unternehmen ausgeführte sonstige Leistung in diesem Gebiet in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand oder die sonstige Leistung einem in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz gelegenen Unternehmen oder Unternehmensteil dient.

### Artikel 3

(1) Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz an einen deutschen Leistungsempfänger ausgeführt werden, werden folgende Steuerbefreiungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes nicht angewendet:

1. Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen,
2. Steuerbefreiung für Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber,
3. Steuerbefreiung für die im österreichischen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Leistungen für ausländische Auftraggeber.

(2) Die Steuerbefreiung des österreichischen Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen und Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz ausgeführt werden, wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gegenstand der Ausfuhrlieferung oder Lohnveredlung lediglich in die Bundesrepublik Deutschland gelangt.

(3) Der deutsche Leistungsempfänger kann für die österreichische Umsatzsteuer, die ihm für in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen in Rechnung gestellt worden ist, den Vorsteuerabzug bei einem österreichischen Finanzamt nur durchführen, soweit er für den Vorsteuerabzug die im deutschen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und die abziehbaren Vorsteuern nicht nach einem Durchschnittssatz berechnet. Dies gilt auch, wenn der deutsche Leistungsempfänger im österreichischen Bundesgebiet weder Lieferungen noch sonstige Leistungen ausführt, noch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte

hat. Nach den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes bestimmt sich auch die Berichtigung eines in Anspruch genommenen Vorsteuerabzuges. Für das Besteuerungsverfahren sind die Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Ein Guthaben zugunsten des Unternehmers ist zurückzuzahlen.

(4) Abweichend von Absatz 3 bestimmt sich der Vorsteuerabzug nicht nach den Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes, sondern des österreichischen Umsatzsteuergesetzes, soweit der für ein Unternehmen gelieferte Gegenstand in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz verwendet wird oder die für ein Unternehmen ausgeführte sonstige Leistung in diesen Gebieten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand oder die sonstige Leistung einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Unternehmen oder Unternehmensteil dient.

### Artikel 4

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsstaaten für die nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 von den Vertragsstaaten vereinnahmten und durch den Vorsteuerabzug verausgabten Steuerbeträge findet nicht statt.

### Artikel 5

Der Unternehmer, der im anderen Vertragsstaat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhält, hat den Vorsteuerabzug nach Artikel 2 Absätze 4 bis 6 und nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens bei dem für seine Besteuerung nach dem Umsatz zuständigen Finanzamt des anderen Vertragsstaates geltend zu machen. Für Unternehmer, die im anderen Vertragsstaat weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten, bestimmt jeder Vertragsstaat das zuständige Finanzamt. Die beiden Vertragsstaaten werden die beiden Finanzämter schriftlich auf diplomatischem Wege bekanntgeben.

### Artikel 6

Die Vertragsstaaten werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

1. auf Ersuchen die bei der Durchführung dieses Abkommens erforderliche Rechtshilfe gewähren. Das Verfahren der Rechtshilfe bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954,
2. auch ohne Ersuchen Mitteilungen austauschen, die dazu dienen, das Steueraufkommen des anderen Vertragsstaates zu sichern, wenn im Besteuerungsverfahren festgestellt worden ist, daß

- a) ein Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz Umsätze ausgeführt hat, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen,
- b) ein Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz Umsätze ausgeführt hat, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen. Auf den Inhalt der Mitteilungen finden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Amtverschwiegenheit und das Steuergeheimnis Anwendung.

#### Artikel 7

(1) Ist ein Unternehmer, auf den die Bestimmungen dieses Abkommens angewendet worden sind, der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für ihn zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann er, unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel), seinen Fall dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister seines Vertragsstaates unterbreiten, in dem er ansässig ist.

(2) Hält der für die Finanzen zuständige Bundesminister die Einwendung für begründet und ist er selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird er sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die für die Finanzen zuständigen Bundesminister der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

(4) Die für die Finanzen zuständigen Bundesminister der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete sowie vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegenzeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 18. März 1974 ausgetauscht; das Abkommen ist gemäß seinem Art. 9 Abs. 2 am 18. April 1974 in Kraft getreten.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

#### Artikel 9

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 1973.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dessen Inkrafttreten bewirkt werden, und auf Einfuhren, bei denen der für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Zeitpunkt nach dessen Inkrafttreten liegt.

#### Artikel 10

Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen nach Ablauf des Jahres 1974 auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall wird das Abkommen noch auf Lieferungen und sonstige Leistungen angewendet, die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens bewirkt worden sind, und auf Einfuhren, bei denen der für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Zeitpunkt vor dem Außerkrafttreten des Abkommens liegt.

Geschehen zu Wien, am 11. Oktober 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Twaroch

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schirmer

Kreisky

# AMTSBLATT

## DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZVERWALTUNG

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. August 1981

104. Stück

### Abgabenwesen

**232.** Erlaß: Österreichisch-deutsches Rechtshilfeabkommen; Anhebung der Bagatellgrenzen für die Vollstreckungsrechtshilfe

**233.** Erlaß: 18. Änderung der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend das Außenhandelsgesetz 1968 (DAZ/AHG) zum 1. September 1981

**234.** Erlaß: 20. Änderung der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend das Zollämterermäßigungsverfahren in der Ein- und in der Ausfuhr (DAZ/ZÆ) zum 1. September 1981

### Abgabenwesen

#### **232. Österreichisch-deutsches Rechtshilfeabkommen; Anhebung der Bagatellgrenzen für die Vollstreckungsrechtshilfe**

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 14. August 1981, Z 04 1483/20-IV/4/81)

ZS 010

AO 580

Auf Grund einer Verständigungsvereinbarung mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen gemäß Art. 15 des Vertrages vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955 (AÖFV Nr. 173/1956), zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen wird in Abänderung von Punkt 11 Abs. 1 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Juni 1956, Z 35 672-8/56, AÖFV Nr. 174/1956, zur Durchführung dieses Vertrages angeordnet, daß künftighin die Vollstreckungsrechtshilfe nach diesem Vertrag in der Regel nur in Anspruch zu nehmen ist, wenn der einzuhebende Betrag 1 500 S oder 200 DM übersteigt.

#### **233. 18. Änderung der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend das Außenhandelsgesetz 1968 (DAZ/AHG) zum 1. September 1981**

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 18. August 1981, Z AHV-100/11-III/7/81)

##### 18. Änderung der DAZ/AHG<sup>1)</sup>

a) Nach dem Punkt 4.1.4.44.4. wird eingefügt:  
„4.1.4.44.5. § 2 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige

<sup>1)</sup> AÖFV Nr. 169/1978

Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, BGBl. Nr. 293/1981“;

b) Nach dem Punkt 30.3. wird eingefügt:  
„30.3.1. Grundsätzlich haben Abschreibungen auf dem vorgesehenen Raster von Ein- und Ausfuhrbewilligungen (oder, wenn dieser nicht ausreicht, auf einem Beiblatt) sowohl mengen- als auch wertmäßig zu erfolgen, sofern nicht durch einen Vermerk der ausstellenden Behörde auf der Bewilligung etwas anderes angeordnet wurde.“

Die bisherigen Punkte 30.3.1. bis 30.3.9. erhalten die Bezeichnung 30.3.2. bis 30.3.10.

c) Der Punkt 30.8.1 hat zu lauten:  
„30.8.1. Werden einem Bahnhof, bei dem sich kein Bahnzollamt befindet, ausfuhrbewilligungspflichtige Waren zum Versand in das Ausland in einem Umfang übergeben, daß dadurch die vom Exporteur vorgelegte Ausfuhrbewilligung nicht erschöpft wird (Teilsendung), so wird die Abschreibung von der Ausfuhrbewilligung durch den Versandbahnhof bestätigt. Außerdem hat der Versandbahnhof die auf dem Frachtbrief vom Exporteur anzugebenden Daten der Ausfuhrbewilligung (Ausfertigungsstelle, Geschäftszahl und Datum) zu überprüfen, erforderlichenfalls die Erfüllung einer Auflage zu überwachen, dies auf dem Frachtbrief zu vermerken (siehe auch Punkt 30.5.6.3.1.) und durch Anbringen des Bahnhofstempels zu bestätigen. Die Ausfuhrbewilligung wird

# AMTSBLATT

## DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZVERWALTUNG

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. September 1981

109. Stück

### Abgabenwesen

**241.** Durchführung des österreichisch-deutschen Rechtshilfevertrages vom 4. Oktober 1954; Postzustellung; Behördenzuständigkeit

**242.** Verordnung: Errichtung des Zollamtes Sieldorf

## Abgabenwesen

### **241. Durchführung des österreichisch-deutschen Rechtshilfevertrages vom 4. Oktober 1954; Postzustellung; Behördenzuständigkeit**

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 14. August 1981, Z 041483/21-IV/4/81)

ZS 010

Im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen gemäß Artikel 15 des Vertrages vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955 (AÖFV Nr. 173/1956), zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen wurde einvernehmlich festgestellt, daß dieser Vertrag Maßnahmen zur Übermittlung finanzbehördlicher Schriftstücke unberührt läßt; die nicht in einer Zustellung gemäß Art. 10 dieses Vertrages bestehen. Somit dürfen Zustellungen von Schriftstücken (einschließlich von Bescheiden) österreichischer Finanzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland künftighin durch Aufgabe zur Post gemäß § 106 Abs. 2 BAO<sup>1)</sup> bewirkt werden. Von der Zustellungsrechtshilfe gemäß Art. 10 des oben zitierten Vertrages wird jedoch weiterhin in jenen Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen aus besonderen Gründen des Einzelfalles eine Postzustellung unzulässig erscheint oder nicht bewirkt werden kann.

Darüber hinaus wurde mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen Einvernehmen

<sup>1)</sup> AÖFV Nr. 205 u. 220/1961

darüber erzielt, daß für die Rechtshilfe in Abgabensachen das Bundesamt für Finanzen den Oberfinanzdirektionen gleichzustellen ist. Die Übermittlung und Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen gemäß Art. 4 Abs. 1 des oben zitierten Vertrages kann daher in der Bundesrepublik Deutschland auch durch das Bundesamt für Finanzen erfolgen.

### **242. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 1981, BGBl. Nr. 402/1981, betreffend die Errichtung des Zollamtes Sieldorf**

(Ausgegeben am 31. August 1981)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975<sup>1)</sup>, wird verordnet:

§ 1. (1) Am Grenzübergang Sieldorf wird im Gebiet der Ortsgemeinde Sieldorf, Bundesland Steiermark, das Zollamt Sieldorf als Zollamt zweiter Klasse errichtet.

(2) Der Dienstbetrieb des Zollamtes wird mit 1. September 1981 aufgenommen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

<sup>1)</sup> AÖFV Nr. 45/1975

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Juni 1994

126. Stück

**426. Verordnung:** Durchführung der Entlastung von der Abzugsbesteuerung gemäß dem österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen

~~427. Verordnung:~~ Wildschweine-Schweinepestverordnung

~~428. Verordnung:~~ Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen

~~429. Verordnung:~~ Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986

### **426. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung der Entlastung von der Abzugsbesteuerung gemäß dem österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen**

Auf Grund der Artikel 4, 6, 8, 9, 10 a, 11, 12 und 13 des Abkommens und des Schlußprotokolls zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, in der Fassung des Änderungsabkommens vom 8. Juli 1992, BGBl. Nr. 361/1994 (im folgenden „Abkommen“ genannt), und auf Grund des § 240 der Bundesabgabenordnung — BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **Entlastung von der Kapitalertragsteuer gemäß Art. 10 a des Abkommens**

§ 1. Bei Einkünften, die unter Art. 10 a des Abkommens fallen, ist ungeachtet des Abkommens, jedoch vorbehaltlich der Sonderregelung gemäß § 3 der nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Steuerabzug auch von den Einkünften solcher Personen vorzunehmen, die gemäß dem Abkommen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 2. (1) Der Steuerpflichtige ist gemäß § 240 BAO berechtigt, die Rückerstattung jener Beträge an Kapitalertragsteuer zu begehren, die über das nach den Bestimmungen des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(2) Der Anspruch auf Steuerrückerstattung gemäß Abs. 1 steht jener Person zu, die im Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte das Recht

auf Nutzung der diese Einkünfte abwerfenden Kapitalanlagen besaß und der daher die Einkünfte steuerlich zuzurechnen sind.

(3) Steuerrückerstattungsanträge sind unter Verwendung des Vordruckes ZS-D2 bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Eine Zusammenfassung mehrerer Rückerstattungsanträge in einem Vordruck ist zulässig, wenn die Entscheidung hierüber einem einzigen Finanzamt obliegt. Das Antragsformular muß mit der Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes versehen sein. Bei Rückerstattungsanträgen, die die Jahre 1992 und 1993 betreffen, ist Vordruck ZS-D2(92,93) zu verwenden.

(4) Jedem Antrag sind Belege über den Bezug der Einkünfte und über die Höhe des vorgenommenen Steuerabzuges anzuschließen. Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, so ist nach Maßgabe der inländischen Vorschriften eine Vollmacht des Anspruchsberechtigten (Abs. 2) beizulegen.

§ 3. (1) In Besteuerungsfällen, die unter Art. 10 a Abs. 2 lit. a des Abkommens fallen (konzerninterner Dividendenfluß), kann im Fall offener Ausschüttungen die Steuerentlastung von der österreichischen Gesellschaft unmittelbar an der Quelle herbeigeführt werden, wenn

- a) die die Dividenden empfangende Gesellschaft eine über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit entfaltet und wenn sie hierüber gegenüber der österreichischen Gesellschaft eine schriftliche Erklärung abgibt, und
- b) die die Dividenden empfangende Gesellschaft eigene Arbeitnehmer beschäftigt und über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt und wenn sie hierüber gegenüber der österreichischen Gesellschaft eine schriftliche Erklärung abgibt, und

- c) der österreichischen Gesellschaft die in § 4 Abs. 1 genannte Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt und
- d) zusammen mit der nach den österreichischen einkommensteuerlichen Vorschriften abzugebenden Kapitalertragsteueranmeldung eine weitere derartige Anmeldung beim zuständigen Finanzamt eingebracht wird und diese zusätzliche Anmeldung mit der Überschrift „für die FLD Wien; DBA-Deutschland“ versehen wird.

(2) Diese zusätzliche Anmeldung ist von dem zuständigen Finanzamt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu übermitteln.

#### Entlastung von der Abzugsbesteuerung in anderen Fällen

§ 4. (1) Bei steuerabzugspflichtigen Einkünften, die nicht unter Art. 10 a fallen, kann der Abzugsverpflichtete die Steuerentlastung durch eine den Abkommensbestimmungen entsprechende Steuerfreistellung nur dann herbeiführen, wenn ihm eine ordnungsgemäß ausgefüllte und von den deutschen Steuerbehörden bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Vordruck ZS-D1 (bzw. ZS-BRD1) vorliegt.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Einkommensempfänger seinen Wohnsitz im Sinn des Abkommens in Österreich hat.

§ 5. Die zur unmittelbaren Steuerentlastung an der Quelle berechtigende Ansässigkeitsbescheinigung muß zeitnah vor oder nach dem Bezug der Einkünfte ausgestellt werden. Sind für den Abzugsverpflichteten keine Umstände erkennbar, die auf eine ungerechtfertigte Steuerentlastung hindeuten könnten, ist eine Bescheinigungserteilung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr noch als zeitnah anzusehen.

§ 6. (1) Nimmt der Abzugsverpflichtete den Steuerabzug in einem dem Abkommen nicht entsprechenden Ausmaß vor, ist der ausländische Einkünfteempfänger (§ 2 Abs. 2) berechtigt, gemäß § 240 BAO formlos die Rückerstattung der über das nach den Bestimmungen des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehaltenen Steuerbeträge bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen.

(2) Den Rückerstattungsanträgen müssen amtliche Ansässigkeitsbescheinigungen gemäß § 4 Abs. 1 angeschlossen sein. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Lacina

### **427. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen, die nicht wie Haustiere gehalten werden (Wildschweine-Schweinepestverordnung)**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 23 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

#### Anwendungsbereich

§ 1. Dieser Verordnung unterliegen

1. Schweine, die nicht gemäß § 1 Abs. 1 TSG in Stallungen oder in fest umfriedeten Gebieten wie Haustiere gezüchtet, gehalten und zur Fleischgewinnung getötet werden (Wildschweine) und
2. Gebiete, in denen bei Schweinen gemäß Z 1 die Klassische oder die Afrikanische Schweinepest festgestellt wurde (Seuchengebiete).

#### Anwendung des TSG

§ 2. (1) Auf Wildschweine gemäß § 1 Z 1 sind folgende Bestimmungen des TSG anzuwenden:

§ 1 Abs. 3, § 2, § 2 b, § 2 c, § 11, § 11 a, § 14, § 15, § 15 a, § 16 Z 9 und 13, § 17, § 18, § 19, § 21, § 22 Abs. 2 und 3, § 23, § 24 Abs. 4 lit. f, j und k, § 24 Abs. 5, 6 und 8, § 26, § 27, § 28, § 30, § 61 Abs. 1 lit. c, d und e, § 61 Abs. 2 bis 5, § 63 Abs. 1 lit. a und c nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, § 63 Abs. 2, § 64, § 68, § 71, § 73, § 74 und § 75.

(2) § 15 a, § 17, § 21, § 22 Abs. 2 und 3 TSG sowie § 61 Abs. 5 TSG (soweit sich § 61 Abs. 5 auf § 24 Abs. 4 lit. f bezieht) sind auf Wildschweine gemäß § 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die hierin verwendeten Begriffe „Tiereigentümer“, „Tierbesitzer“ und „Tierhalter“ durch den Begriff „Jagdberechtigter“ oder — wenn es im jeweiligen Fall keinen Jagdberechtigten gibt — durch den Begriff „Grundeigentümer“ zu ersetzen sind.

(3) § 14 TSG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Seuchengebieten von jedem erlegten oder verendeten Tier vor dessen unschädlicher Beseitigung von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Probe zur weiteren Untersuchung entnommen wird.

(4) Bei Feststellung der Schweinepest bei Wildschweinen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde schnellstmöglich ein Seuchentilgungsplan zu erstellen. Dieser hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. geographische Verteilung der Seuche;
2. Dichte der Wildschweinpopulation im Seuchengebiet;

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 20. August 2002

Teil III

**182. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (NR: GP XXI RV 695 AB 819 S. 81. BR: AB 6462 S. 681.)**

### 182.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Protokoll wird genehmigt.

#### ABKOMMEN

#### **zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland –  
von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet zu festigen –  
sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### **Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

#### Artikel 2

##### **Unter das Abkommen fallende Steuern**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

1. die Einkommensteuer,
2. die Körperschaftsteuer,
3. die Gewerbesteuer und
4. die Grundsteuer,  
einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) in der Republik Österreich:

1. die Einkommensteuer,
2. die Körperschaftsteuer,
3. die Grundsteuer,

- 4. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und
- 5. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken, einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „österreichische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander, soweit für die Abkommensanwendung erforderlich, am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

### **Artikel 3**

#### **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Österreich;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
  - c) bedeutet der Ausdruck „Republik Österreich“ das Hoheitsgebiet der Republik Österreich;
  - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
  - h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
    - aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
    - bb) in Bezug auf die Republik Österreich
      - 1. jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt;
      - 2. jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in der Republik Österreich geltenden Recht errichtet worden ist;
  - i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    - aa) in der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse delegiert hat,
    - bb) in der Republik Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

#### **Artikel 4** **Ansässige Person**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, seine Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### **Artikel 5** **Betriebsstätte**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machten.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## **Artikel 6**

### **Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

## **Artikel 7**

### **Unternehmensgewinne**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Dieser Artikel gilt auch für die Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft. Er erstreckt sich auch auf Vergütungen, die ein Gesellschafter einer Personengesellschaft von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht, wenn diese Vergütungen nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, den Einkünften des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte zugerechnet werden.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

### **Artikel 8**

#### **Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt**

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Für Zwecke dieses Artikels beinhalten die Begriffe „Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr“ und „Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen“, auch die Einkünfte aus der

a) gelegentlichen Vercharterung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und

b) Einkünfte aus der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailer und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dient),

wenn diese Einkünfte den im Absatz 1 genannten Gewinnen zugerechnet werden können.

(4) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(5) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

### **Artikel 9**

#### **Verbundene Unternehmen**

(1) Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander

vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

## **Artikel 10** **Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Der Ausdruck „Dividenden“ umfasst auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, Einkünfte aus partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen und ähnliche Vergütungen, wenn sie nach dem Recht des Staates, aus dem sie stammen, bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners nicht abzugsfähig sind, sowie Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## **Artikel 11** **Zinsen**

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst nicht die in Artikel 10 behandelten Einkünfte.

(4) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 12**

### **Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 13**

### **Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in einem Vertragsstaat besteht, dürfen in diesem Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Ansässigkeitswechsel zu besteuern. Besteuert der erstgenannte Vertragsstaat bei Wegzug einer in diesem Staat ansässigen natürlichen Person den Vermögenszuwachs, so wird bei späterer Veräußerung der Anteile, wenn der daraus erzielte Gewinn in dem anderen Staat gemäß Absatz 5 besteuert wird, dieser Staat bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten den Betrag zu Grunde legen, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen hat.

#### **Artikel 14**

##### **Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

#### **Artikel 15**

##### **Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16 bis 20 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 Buchstabe b finden keine Anwendung auf Vergütungen für Arbeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, wenn sich der Arbeitnehmer im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält.

(4) Für Zwecke dieses Artikels gilt die Arbeit im anderen Vertragsstaat nur dann als ausgeübt, wenn die Vergütungen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert worden sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(6) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Person

1. in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort hat und
2. täglich von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Grenzgänger).

(7) Beiträge, die für eine in einem Vertragsstaat unselbständig tätige Person an eine in dem anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Einrichtung der Krankheits- und Altersvorsorge geleistet werden, sind in dem erstgenannten Staat bei der Ermittlung des von der Person zu versteuernden Einkommens in der gleichen Weise, unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen zu behandeln wie Beiträge an in diesem erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Einrichtungen der Krankheits- und Altersvorsorge, sofern

- a) die Person unmittelbar vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht in diesem Staat ansässig war und bereits Beiträge an die Einrichtungen der Krankheits- und Altersvorsorge entrichtete, und
- b) die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats festgestellt hat, dass die Einrichtung der Krankheits- und Altersvorsorge allgemein denjenigen Einrichtungen entspricht, die in diesem Staat als solche für steuerliche Zwecke anerkannt sind.

Für die Zwecke dieses Absatzes

- a) bedeutet „Einrichtung der Krankheitsvorsorge“ jede Einrichtung, bei der die unselbständig tätige Person und ihre Angehörigen im Fall einer krankheitsbedingten vorübergehenden Unterbrechung ihrer unselbständigen Arbeit zum Empfang von Leistungen berechtigt sind;
- b) bedeutet „Einrichtung der Altersvorsorge“ eine Einrichtung, an der die Person teilnimmt, um sich im Hinblick auf die in diesem Absatz erwähnte unselbständige Arbeit Ruhestandseinkünfte zu sichern;
- c) ist eine „Einrichtung der Krankheits- und Altersvorsorge“ in einem Staat für steuerliche Zwecke anerkannt, wenn hinsichtlich der an diese Einrichtungen geleisteten Beiträge Steuerentlastungen zu gewähren sind.

## **Artikel 16**

### **Aufsichtsrats- und Geschäftsführervergütungen**

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer oder als Vorstandsmitglied einer Gesellschaft bezieht, die im dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, im anderen Staat besteuert werden.

## **Artikel 17**

### **Künstler und Sportler**

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden. Ungeachtet auch des Artikels 12 dürfen Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung des Namens, des Bildes oder sonstiger Persönlichkeitsrechte dieser Person gezahlt werden, im anderen Staat auch dann besteuert werden, wenn dort keine persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Einkünfte aus der Duldung von Aufzeichnungen und Übertragungen von künstlerischen und sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen.

(2) Fließen Einkünfte der in Absatz 1 genannten Art nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen deren Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 12, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

## **Artikel 18**

### **Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen**

(1) Erhält eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen oder Renten aus dem anderen Vertragsstaat, so dürfen diese Bezüge nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Bezüge, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaats erhält, dürfen abweichend von vorstehendem Absatz 1 nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person für einen Schaden zahlt, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, oder der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung oder des Wehr- oder Zivildienstes entstanden ist (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen), dürfen abweichend von Absatz 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der Begriff „Rente“ bedeutet bestimmte Beträge, die regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar sind, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

(5) Unterhaltszahlungen, einschließlich derjenigen für Kinder, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, sind in dem anderen Staat von der Steuer befreit. Das gilt nicht, soweit die Unterhaltszahlungen im erstgenannten Staat bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind; Steuerfreibeträge zur Milderung der sozialen Lasten gelten nicht als Abzug im Sinne dieser Bestimmung.

## **Artikel 19**

### **Öffentlicher Dienst**

(1) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für diesem Staat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistete Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- a) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- b) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für diesem Staat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistete Dienste gezahlt werden, dürfen abweichend von Artikel 18 nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Vergütungen für Dienstleistungen und Ruhegehälter, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

(4) Dieser Artikel gilt auch für Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen (sowie für Ruhegehälter), die an natürliche Personen für Dienste gezahlt werden, die dem Goethe-Institut, dem Deutschen

Akademischen Austauschdienst (DAAD) und anderen ähnlichen, von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Einrichtungen geleistet werden, vorausgesetzt, dass diese Zahlungen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, der Besteuerung unterliegen.

## **Artikel 20**

### **Gastprofessoren und -lehrer, Studenten und Auszubildende**

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Vertragsstaat höchstens zwei Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist in dem erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

(2) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

## **Artikel 21**

### **Andere Einkünfte**

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

## **Artikel 22**

### **Vermögen**

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

## **Artikel 23**

### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus der Republik Österreich sowie die in der Republik Österreich gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in der Republik Österreich besteuert werden dürfen und nicht unter Buchstabe b fallen. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenom-

menen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen. Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn diese Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in der Republik Österreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt werden würden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die österreichische Steuer angerechnet, die nach österreichischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte gezahlt worden ist:
    - aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen,
    - bb) Zinsen,
    - cc) Lizenzgebühren,
    - dd) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 in der Republik Österreich besteuert werden dürfen,
    - ee) Einkünfte, die nach Artikel 15 Absatz 5 in der Republik Österreich besteuert werden dürfen,
    - ff) Vergütungen, die nach Artikel 16 Absatz 1 in der Republik Österreich besteuert werden dürfen,
    - gg) Einkünfte, die nach Artikel 17 in der Republik Österreich besteuert werden dürfen.
  - c) Einkünfte oder Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in der Bundesrepublik Deutschland bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.
- (2) Bei einer in der Republik Österreich ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) Bezieht eine in der Republik Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so nimmt die Republik Österreich vorbehaltlich der Buchstaben b und c diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
  - b) Bezieht eine in der Republik Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 13 Absatz 2 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden dürfen, so rechnet die Republik Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.
  - c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in der Republik Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden und die bei Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts der Republik Österreich, aber ungeachtet etwaiger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in der Republik Österreich von der Besteuerung ausgenommen.
  - d) Einkünfte oder Vermögen einer in der Republik Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in der Republik Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in der Republik Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

## Artikel 24

### Gleichbehandlung

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen

Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem Vertragsstaat einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

## Artikel 25

### Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

(5) Können Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, von den zuständigen Behörden nicht im Verständigungsverfahren nach den

vorstehenden Absätzen dieses Artikels innerhalb einer Frist von drei Jahren ab der Verfahrenseinleitung beseitigt werden, sind auf Antrag der Person im Sinne des Absatzes 1 die Staaten verpflichtet, den Fall im Rahmen eines Schiedsverfahrens entsprechend Artikel 239 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig zu machen.

## **Artikel 26**

### **Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen, falls die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats keine Einwendungen dagegen erhebt. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats erfolgen.

- (2) Vorstehender Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
- a) zur Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

## **Artikel 27**

### **Erstattung der Abzugsteuern**

(1) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Staates zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt. Die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch das Abkommen ermäßigt wird oder entfällt.

(2) Die Anträge auf Erstattung müssen vor dem Ende des vierten auf das Kalenderjahr der Festsetzung der Abzugsteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte folgenden Jahres eingereicht werden.

(3) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Ansässigkeit in dem anderen Vertragsstaat verlangen.

(4) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Durchführung dieses Artikels regeln und gegebenenfalls andere Verfahren zur Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -befreiungen festlegen.

## **Artikel 28**

### **Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen**

(1) Der Ansässigkeitsstaat vermeidet die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Artikel 23 und nicht durch Steuerbefreiung nach dem genannten Artikel,

- a) wenn in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 regeln lässt und wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte unbesteuert blieben oder zu niedrig besteuert würden;

- b) wenn die Bundesrepublik Deutschland nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen ihres innerstaatlichen Rechts der Republik Österreich auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert hat, auf die sie diesen Absatz anzuwenden beabsichtigt, um die steuerliche Freistellung von Einkünften in beiden Vertragsstaaten oder sonstige Gestaltungen zum Missbrauch des Abkommens zu verhindern.

Im Fall einer Notifikation nach Buchstabe b kann die Republik Österreich vorbehaltlich einer Notifikation auf diplomatischem Weg diese Einkünfte auf Grund dieses Abkommens entsprechend der Qualifikation der Einkünfte durch die Bundesrepublik Deutschland qualifizieren. Eine Notifikation nach diesem Absatz wird erst ab dem ersten Tag des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde und alle rechtlichen Voraussetzungen nach dem innerstaatlichen Recht des notifizierenden Staates für das Wirksamwerden der Notifikation erfüllt sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird von dem Recht zur Notifikation nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Abkommens Gebrauch machen.

(2) Der Ansässigkeitsstaat ist berechtigt, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Abwehr von Steuerumgehungen anzuwenden, um missbräuchlichen Gestaltungen oder unfairem Steuerwettbewerb zu begegnen.

(3) Wenn die vorstehenden Bestimmungen zur Doppelbesteuerung führen, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

### **Artikel 29**

#### **Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögen im Empfangsstaat wegen der den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte zustehenden steuerlichen Vorrechte nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

(3) Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer Ständigen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, für Zwecke des Abkommens als eine im Entsendestaat ansässige Person, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates oder mit außerhalb dieses Staates gelegenen Vermögen nicht steuerpflichtig ist und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuern von ihrem gesamten Einkommen oder vom Vermögen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

(4) Das Abkommen gilt nicht für zwischenstaatliche Organisationen, ihre Organe oder Beamte sowie nicht für Mitglieder diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen eines dritten Staates und ihnen nahestehende Personen, die sich in einem Vertragsstaat aufhalten, aber in keinem der beiden Vertragsstaaten für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie dort ansässige Personen behandelt werden.

### **Artikel 30**

#### **Nebenurkunden**

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

### **Artikel 31**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;

b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Das zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland am 4. Oktober 1954 unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern <sup>1)</sup> in der Fassung des Abkommens vom 8. Juli 1992 <sup>2)</sup> findet ab dem Zeitpunkt nicht mehr Anwendung, in dem dieses Abkommen gemäß Absatz 2 dieses Artikels Wirksamkeit erlangt.

### **Artikel 32**

#### **Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem In-Kraft-Treten von dem Vertragsstaat veranlasst, in dem die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald dies vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

### **Artikel 33**

#### **Kündigung**

Dieses Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Einganges der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat. Im Fall der Kündigung ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

GESCHEHEN zu Berlin, am 24. August 2000, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Krauss**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Lohkamp**

---

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 221/1955

<sup>2)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 361/1994

### Protokoll

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 24. August 2000 in Berlin die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

(1) Zu den Artikeln 2 bis 19

Der Ausdruck „Gebietskörperschaften“ umfasst auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Länder und Gemeinden und auf Seiten der Republik Österreich die Bundesländer und Gemeinden.

(2) Zu Artikel 5

Es besteht Einverständnis, dass im Fall verbundener Unternehmen keines dieser Unternehmen als Vertreterbetriebsstätte eines anderen verbundenen Unternehmens behandelt wird, wenn die jeweiligen – ohne dieses Einverständnis sonst zur Vertreterbetriebsstätte führenden – Funktionen durch Ansatz angemessener Verrechnungspreise, einschließlich eines diesem verbleibenden Gewinns, abgegolten werden.

(3) Zu den Artikeln 7 und 10

Ein stiller Gesellschafter wird wie ein Unternehmer behandelt, wenn mit seiner Einlage eine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist.

(4) Zu Artikel 13 Absatz 2

Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach der letzten, vor der Veräußerung der Aktien und sonstigen Anteile zu erstellenden Handelsbilanz.

(5) Zu den Artikeln 13 und 18

Wiederkehrende Bezüge, die auf der Veräußerung von Vermögen beruhen, aber nur wegen der dabei eingehaltenen Rentenform steuerpflichtig sind, fallen stets unter Artikel 18.

(6) Zu Artikel 15 Absatz 2 und 3

Es besteht Einverständnis, dass im Fall der in Absatz 3 erwähnten Arbeitnehmerüberlassung die „183-Tage-Klausel“ zur Anwendung kommt. Die Wirkung der „183-Tage-Klausel“ geht nur dann verloren, wenn das in einem Vertragsstaat ansässige arbeitnehmerüberlassende Unternehmen im anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte unterhält, die die Vergütungen trägt.

(7) Zu Artikel 15 Absatz 4

Es besteht Einverständnis darüber, dass der Begriff „Vergütungen, wenn sie im anderen Vertragsstaat besteuert worden sind“ sich auf jegliche Arbeit bezieht, die im anderen Vertragsstaat steuerlich erfasst worden ist. Durch die Bestimmung werden die Besteuerungsrechte des Tätigkeitsstaats nicht eingeschränkt. Erfolgt eine Besteuerung im Tätigkeitsstaat erst im Nachhinein, wird ein hierdurch ausgelöster Besteuerungskonflikt auf der Grundlage von Artikel 25 behandelt.

(8) Zu Artikel 15 Absatz 6

Als Nähe der Grenze gilt die Lage in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze.

(9) Zu Artikel 17 Absatz 2

Es besteht Einverständnis, dass nach Absatz 2 der Gesamtbetrag der der „anderen Person“ zufließenden Vergütungen einer Bruttoabzugsbesteuerung unterzogen werden darf, wobei dem Einkünfteempfänger (der „anderen Person“) das Recht auf Entlastung von der Bruttoabzugsbesteuerung nach den Grundsätzen einer Nettobesteuerung nach Maßgabe des Rechts des Quellenstaats zugestanden wird. Das Quellenbesteuerungsrecht besteht auch für solche Vergütungen, die auf Tätigkeiten der in Drittstaaten ansässigen Künstler und Sportler zurückzuführen sind.

(10) Zu Artikel 17 Absatz 3

Es besteht Einverständnis, dass Absatz 3 auch für die Trägerkörperschaften von Orchestern, Theatern, Balletten sowie für die Mitglieder solcher Kulturträger gilt, wenn diese Trägerkörperschaften auf Dauer im Wesentlichen ohne Gewinnerzielung tätig sind und dies durch die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

(11) Zu Artikel 18 Absatz 3

a) Zu den Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 gehören auch Vergütungen für einen Schaden, der als Folge von Straftaten, Impfungen oder ähnlichen Gründen entstanden ist.

- b) Die in dieser Bestimmung angeführten Bezüge sind bei Ermittlung des Progressionsvorbehalts außer Ansatz zu lassen.

(12) Zu Artikel 24

- a) In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen, denen nach den Bestimmungen des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Entlastung von der österreichischen Kommunalsteuer zu gewähren gewesen wäre, steht diese Entlastung auch weiterhin so lange zu, wie Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund ihrer Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Österreich von dieser Abgabe entlastet werden.
- b) Erleiden in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen ab dem Wirtschaftsjahr 1990 (1989/90) Verluste in österreichischen Betriebsstätten, werden bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1997 (1996/97) entstandene Verluste nach den Vorschriften des § 2a Absatz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Ab der Veranlagung 1994 unterbleiben Hinzurechnungen gemäß § 2a Absatz 3 dritter Satz des deutschen Einkommensteuergesetzes. Soweit eine steuerliche Verwertung nach diesen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgenommen werden kann, weil bereits Rechtskraft eingetreten und eine Verfahrenswiederaufnahme wegen Ablaufes der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich ist, ist eine Berücksichtigung in der Republik Österreich im Wege des Verlustabzugs zulässig. Ab dem Wirtschaftsjahr 1998 (1997/98) entstehende Verluste sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Betriebsstättenstaat zu berücksichtigen. Die vorstehenden Regelungen sind nur insoweit wirksam, als dies nicht zu einer Doppelberücksichtigung der Verluste führt.

(13) Zu Artikel 26

Soweit auf Grund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
- c) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem nationalen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- d) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig und schuldhaft geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so ist die übermittelnde Stelle verpflichtet, der empfangenden Stelle den geleisteten Schadenersatz, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, zu erstatten.
- e) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Seite sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

## (14) Zu Artikel 27

Diese Abkommensbestimmung hat klarstellenden Inhalt. Sie ist nicht so auszulegen, dass hierdurch gegenüber der Republik Österreich erstattungspflichtige Steuerabzugsverfahren angewendet werden könnten, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber anderen Staaten der Europäischen Union nicht erhoben werden dürfen.

## (15) Zu Artikel 28

Eine „missbräuchliche Gestaltung“ ist eine solche, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung in der Absicht der Steuervermeidung findet. Sie liegt in Fällen vor, in denen der gewählte Weg nicht mehr sinnvoll erscheint, wenn man den abgabensparenden Effekt wegdenkt, oder wenn er ohne das Resultat der Steuerminderung einfach unverständlich wäre.

„Unfairer Steuerwettbewerb“ liegt vor, wenn eine Steuerpraxis eines Vertragsstaats in einer Art und Weise gestaltet ist, dass sie im Sinne der einschlägigen Arbeiten in der OECD oder in der Europäischen Union als schädlich eingestuft worden ist.

## (16) Auslegung des Abkommens

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- a) alle Bemerkungen der beiden Vertragsstaaten zum OECD-Muster oder dessen Kommentar;
- b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- c) alle gegenteiligen Auslegungen, die einer der beiden Vertragsstaaten in einer veröffentlichten Erklärung vornimmt, die der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats vor In-Kraft-Treten des Abkommens übermittelt worden ist;
- d) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD-Kommentar – der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann – stellt eine Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>3)</sup> vom 23. Mai 1969 dar.

GESCHEHEN zu Berlin, am 24. August 2000, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Krauss**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Lohkamp**

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 18. Juli 2002 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 31 Abs. 2 mit 18. August 2002 in Kraft.

**Schlüssel**

---

<sup>3)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 40/1980

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2004****Ausgegeben am 18. Oktober 2004****Teil III**

---

**125. Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern  
(NR: GP XXII RV 256 AB 328 S. 40. BR: AB 6939 S. 704.)**

---

### 125.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

#### **Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern<sup>1</sup>**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland –  
von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern den veränderten Verhältnissen anzupassen –  
haben Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

In Artikel 2 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt: „Die Steuer vom Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes erhoben wird, gilt nicht als Erbschaftsteuer oder als gleiche oder ähnliche Steuer im Sinne des vorstehenden Satzes.“

#### **Artikel 2**

Bei der Erhebung der in Artikel 1 des Zusatzabkommens genannten Steuer wird das in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige österreichische Vermögen in gleicher Weise behandelt, wie wenn es sich um deutsches Vermögen handeln würde.

#### **Artikel 3**

(1) Das Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Zusatzabkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle am oder nach dem 1. Januar 2003 entstehenden Steuern in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.

Geschehen zu Wien am 15. 10. 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die  
Republik Österreich

**H. Wessely**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

**H.H. Horstmann**

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 220/1955

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzabkommens am 17. September 2004 in Berlin ausgetauscht; das Abkommen ist gemäß seinem Art. 3 Abs. 2 am 17. September 2004 in Kraft getreten.

**Schlüssel**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2009****Ausgegeben am 13. Oktober 2009****Teil III**

---

**115. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist**  
(NR: GP XXIV RV 22 AB 72 S. 14. BR: AB 8061 S. 767.)

---

### 115.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist**

Die Republik Österreich  
und  
die Bundesrepublik Deutschland -

von dem Wunsch geleitet, nach Außerkrafttreten<sup>1</sup> des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern<sup>2</sup> in der Fassung des Zusatzabkommens<sup>3</sup> vom 15. Oktober 2003 am 1. Januar 2008 die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern zu vermeiden -

haben Folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Vorschriften des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003 sind auf Erbfälle weiter anzuwenden, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist.

#### Artikel 2

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle Erbfälle, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist, anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 116/2007.

<sup>2</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 220/1955.

<sup>3</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 125/2004.

Geschehen zu Wien am 6. November 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die  
Republik Österreich:  
Rudolf Lennkh m.p.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Gerhard Westdickenberg m.p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens am 28. September 2009 in Berlin ausgetauscht; das Abkommen ist daher gemäß seinem Art. 2 Abs. 2 mit 28. September 2009 in Kraft getreten.

**Faymann**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 2. Februar 2012

Teil III

---

**32. Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**  
(NR: GP XXIV RV 1071 AB 1117 S. 100. BR: AB 8480 S. 795.)

---

### 32.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

**Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

[Protokoll in deutscher Sprache siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 23. Dezember 2011 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. III Abs. 2 am 1. März 2012 in Kraft.

**Faymann**

**Protokoll**  
**zwischen der Republik Österreich und**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten**  
**Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der**  
**Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel I**

Artikel 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 26

**Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung beziehungsweise Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 182/2002.

der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Staates ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Staates unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die zweckändernde Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist zu ersetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die mit den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates unvereinbar sind;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenlegen würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen

Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, wobei diese jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein inländisches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

## **Artikel II**

Das Protokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer (13) zu Artikel 26 wird eine neue Ziffer (13a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(13a) Zu Artikel 26

a) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates im Rahmen der Darlegung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

(aa) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;

(bb) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte dem ersuchenden Staat vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;

(cc) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;

- (dd) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- (ee) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- (ff) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm im eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
- b) Es besteht Einvernehmen, dass die in Artikel 26 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung durch anlasslose Ermittlungen „ins Blaue“ dienen („fishing expeditions“).
- c) Es besteht Einvernehmen, dass Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens den Vertragsstaaten erlaubt, sie jedoch nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.
- d) Es besteht Einvernehmen, dass nach diesem Abkommen erteilte Auskünfte im Rahmen der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Zwecke zur weiteren Beurteilung auch für Zeiträume herangezogen werden können, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren.
- e) Es besteht Einvernehmen, dass zur Auslegung des Artikels 26 neben den oben angeführten Grundsätzen auch die aus den für den Informationsaustausch maßgeblichen Kommentaren der OECD in ihrer jeweils geltenden Fassung abzuleitenden Anwendungsgrundsätze zu berücksichtigen sind.“

### **Artikel III**

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat und ist auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

3. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und bleibt ebenso lange in Kraft wie das Abkommen selbst.

GESCHEHEN zu Berlin am 29. Dezember 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Ralph Scheide m.p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Franz Josef Kremp m.p.